

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission

vom 27. Mai 2026
(Nds. GVBl. 2026 Nr. 38)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/9924 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924)	4
Drs. 19/10685 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zu Drs. 19/9924	17
Drs. 19/10728 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/9924 und 19/10685	22
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 27.05.2026 (91. Sitzung, Seite 7748)	25

B. Gesetzesfassung

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 27.05.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 38)	33
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (83. Sitzung am 12.03.2026)	36
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (85. Sitzung am 09.04.2026)	45
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (88. Sitzung am 07.05.2026)	51
- öffentlicher Teil -	
Ausschuss für Haushalt und Finanzen (141. Sitzung am 13.05.2026) - öffentlicher Teil -	56
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (83. Sitzung am 20.05.2026)	60

D. Anlagen - Vorlagen für die Ausschussberatungen

Vorlage 1: Stellungnahme Landesjugendring niedersachsen e.V. v. 15.04.2026	63
Vorlage 2: Stellungnahme Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission vom 20.04.2026	65
Vorlage 3: Stellungnahme Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) vom 29.04.2026	69
Vorlage 4: Stellungnahme VENITO vom 30.04.2026	73
Vorlage 5: Stellungnahme LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. vom 15.12.2025	76

Vorlage 6: Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD vom 04.05.2026	80
Vorlage 7: Stellungnahme Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vom 04.05.2026	87
Vorlage 8: Ergebnis der Beratung des federführenden Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (88. Sitzung)	89
Vorlage 9: Stellungnahme dein NDJ vom 11.05.2026	94

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.02.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs
und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „unteren“ durch die Worte „zuständigen nachgeordneten“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Worte „Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte,“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 werden die Worte „ausländischer Kinder und Jugendlicher“ durch die Worte „von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:
 - „8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbst organisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und nach den Regelungen der Satzung benannt wird, und
 10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
 - a) Mädchen,
 - b) Jungen oder
 - c) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. zehn Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, von denen mindestens
 - a) zwei Personen von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden,
 - b) eine Person von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird,

- c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügen soll,
 - d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
 - aa) Mädchen,
 - bb) Jungen oder
 - cc) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und
 - e) eine Person über Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung verfügen soll,“.
- bbb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.
- ccc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
- ddd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:
- „7. eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügen soll.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Hälfte“ durch das Wort „Hälfte“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V.,“.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. eine Person auf Vorschlag der auf Landesebene tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 - 5. eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16 e Abs. 1 Satz 2 tätig ist,“.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.
3. In § 16 e Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Worte „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt

**Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder
nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII**

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder die Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).“

5. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die vorgelegte Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) erfolgt mit dem Ziel, die mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgten bundesgesetzlichen Anpassungen und Weichenstellungen - bezogen auf die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien - auch in den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss abzubilden.

Änderungen des am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes beziehen sich im Besonderen auf die Aufgabenwahrnehmung zugunsten aller Kinder und Jugendlichen ohne Aussonderung nach bestimmten Merkmalen, auch zugunsten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen (Inklusion) sowie auf mehr Beteiligung selbstorganisierter junger Menschen, Eltern und Familien. Des Weiteren ergeben sich aus der in Niedersachsen eingeführten Ombudsstruktur, die mit dem letzten Änderungsgesetz des Ausführungsgesetzes zum AG SGB VIII (§§ 16 e bis f) vorgenommen wurde, erste wertvolle Erfahrungen und Erkenntnisse für die Jugendhilfe in Niedersachsen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient des Weiteren der Anpassung von Rechtsvorschriften im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII).

Mit Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) ist in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe verankert worden. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung kann Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Hiervon macht dieser Gesetzesentwurf Gebrauch und eröffnet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass die Regelungen nur durch eine landesgesetzliche Änderung des Nds. AG SGB VIII geschaffen werden können.

Zum vorgelegten Gesetzentwurf bestehen keine Regelungsalternativen im Hinblick auf Regelungen der Zugehörigkeit zu den Jugendhilfeausschüssen und dem Landesjugendhilfeausschuss. Nach § 71 Abs. 6 SGB VIII regelt das Nähere hierzu Landesrecht.

Für Niedersachsen soll von der den Ländern in § 24 Abs. 4 Satz 4 des SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung eingeräumten Möglichkeit, eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien zu regeln, Gebrauch gemacht werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft die zum Erreichen dieses Zwecks notwendige landesgesetzliche Regelung. Eine Alternative zum Erreichen dieses Zwecks besteht nicht. Über die Erreichung des Regelungszwecks hinaus sind keine weiteren Folgen zu erwarten.

Der Gesetzentwurf löst keine konnexitätsrelevanten Mehrausgaben nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aus. Haushaltsmäßige Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Digitalisierung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand und auf die Digitalisierung sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf stellt für Menschen mit Behinderung eine Verbesserung dar, da ihre Belange durch entsprechende Expertise aus Praxis und Wissenschaft in den Landesjugendhilfeausschuss eingebracht werden.

Der Gesetzentwurf stellt auch eine Verbesserung für Familien dar, da durch die erweiterte Einbindung von Expertinnen und Experten sowie Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugend- sowie der Eingliederungshilfe in die kommunalen Jugendhilfeausschüsse und den Landesjugendhilfeausschuss für eine verbesserte Unterstützung und Hilfe für Familien gearbeitet werden kann.

Durch die Möglichkeit, für Kindertageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Ferien liegen, wird der ab dem 1. August 2026 geltende Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder im Grundschulalter mit Blick auf § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII modifiziert. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten. Durch die durchgängige Beachtung unterschiedlicher Folgen für Angehörige unterschiedlichen Geschlechts als Leitprinzip auch für die Jugendhilfe wird die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gefördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hingewirkt.

Insbesondere bleibt ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf des Ganztagsförderungs-gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) der § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII unberührt.

- IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die landesrechtliche Erweiterung beratender Mitglieder zu den Jugendhilfeausschüssen sowie der Mitglieder zum Landesjugendhilfeausschuss kann geringe, nicht bezifferbare finanzielle Auswirkungen auf Reisekostenvergütung und Sitzungsgelder bzw. -entgelte haben, die aus den kommunalen Haushalten und dem Landeshaushalt zu begleichen sind.

Es ergeben sich durch die Regelung einer bis zu vierwöchigen Schließzeit in den Schulferien weder Mehr- noch Minderausgaben. Das Land gewährt den Trägern von Kindertagesstätten gemäß §§ 24 bis 29 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege eine pauschalierte Finanzhilfe für die Personalausgaben. Mit der pauschalierten Finanzhilfe sind auch Urlaubszeiten abgegolten.

Die pauschalierte Finanzhilfe ist anteilig für die Monate zu verringern, in denen die Kindertagesstätte oder eine Gruppe nicht für einen vollen Kalendermonat betrieben wird. Vorübergehende Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Eine bis zu vierwöchige Schließzeit wirkt sich somit nicht auf die pauschalierte Finanzhilfe aus.

- V. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Von 24 angehörten Verbänden haben sich 12 zurückgemeldet.

Inhaltlich geäußert haben sich folgende Verbände und Stellen:

Landesjugendring Niedersachsen e. V. (LJR),

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG FW),

Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen / Bremen e. V. (lagev),
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation EV),
Katholisches Büro Niedersachsen (Kath. Büro),
Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA),
Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission (KiJuKo),
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV),
LAG Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V. (LAG Schulsozialarbeit).

Die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände Niedersachsen e. V. und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen haben keine Stellungnahme verfasst und sich inhaltlich nicht eingelassen. Die Sportjugend Niedersachsen (LSB) hat keine Anmerkungen oder Rückfragen.

Überwiegend wird der Gesetzentwurf inhaltlich begrüßt und die Weiterentwicklung infolge des KJSG sowie die Umsetzung des GaFöG grundsätzlich positiv hervorgehoben.

Die Konföderation EV, das Kath. Büro, die LAG FW, die lagev, der LJR, die LAG Schulsozialarbeit und der NLJHA begrüßen die inklusivere, partizipativere und vielfältigere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zunahme entsprechender Expertise und Aufnahme selbstorganisierter Zusammenschlüsse in den Jugendhilfeausschüssen.

Die KiJuKo hält jedoch eine stärkere als im Gesetzentwurf vorgesehene Repräsentanz junger Menschen mit und ohne Behinderung in den Jugendhilfeausschüssen für wünschenswert. Sie weist darauf hin, dass die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der Jugendhilfe häufig von Erwachsenen übernommen würden, die durch haupt- oder ehrenamtliche Funktionen über Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügten. Sie unterbreitet konkrete Gesetzesvorschläge, um im Verhältnis zu Erwachsenen mit einer konkret genannten Anzahl mehr junge Menschen, auch aus konkret benannten Gremien, als Adressaten und zugleich als Experten in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse einzubeziehen. Diese Vorschläge werden vonseiten der Landesregierung aktuell nicht aufgegriffen, weil damit zu weitreichend in den Gestaltungsspielraum der benennenden Organisationen und Kinder- und Jugendhilfeträger eingegriffen würde, zumal fachlicherseits diese Vorschläge unter den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht breit genug diskutiert wurden.

Der NLJHA weist darauf hin, dass Inklusion nicht nur für die Landes-, sondern auch für die kommunale Ebene zu berücksichtigen sei. Sowohl das Kath. Büro als auch die LAG FW halten es ebenfalls für hilfreich, auch in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen eine fachliche Beteiligung aus dem Erfahrungsbereich Inklusion und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung vorzusehen. Dem folgt die Landesregierung mit Blick auf die Satzungsmöglichkeit und den zu belastenden Gestaltungsspielraum der örtlichen öffentlichen Träger nicht.

Die AG KSV sieht eine Erweiterung der beratenden Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen durch den Gesetzentwurf äußerst kritisch, da mit den vorgesehenen Nummern 1 bis 10 mehr als 10 beratende Mitglieder erforderlich gemacht würden, was im Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII stehe, wonach der Ausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder haben kann. Da die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII nicht überschreiten soll, müsste der Jugendhilfeausschuss immer fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder haben, und eine Entscheidungsfreiheit über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sei nicht gegeben. Diesem Argument der AG KSV folgt die Landesregierung mit einer Streichung des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII, sodass für die beratenden Mitglieder zwar landesrechtliche Vorgaben für die Berücksichtigung bestimmter Bereiche, aber nicht für die Zahl bestehen und die öffentlichen Träger insoweit in ihrer Entscheidung frei sind. Der NLJHA teilt den Hinweis der AG KSV auf die Schwierigkeit des Vorschlagsrechts für die neu eingeführte Vertretung für selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a Abs. 1 SGB VIII als beratendes Mitglied. Insbesondere große Gebietskörperschaften verfügten über eine Vielzahl von Zusammenschlüssen zu verschiedenen Themenbereichen der Jugendhilfe. Aus diesem Grund hält es der NLJHA für wünschenswert, zukünftig ein durch Bundesrecht geregeltes Anerkennungsverfahren analog zu den Trägern der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) einzuführen. Damit wird ein

über den vorgelegten Gesetzentwurf hinausgehender Regelungsbedarf thematisiert, der mit der Anerkennung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen den Bundesgesetzgeber für das SGB VIII trifft.

Die Konföderation EV mahnt die strukturelle Öffnung des LJHA an mit geeigneten digitalen und analogen Rahmenbedingungen für Beteiligung, mit einer zeitlichen und organisatorischen Gestaltung, die Ehrenamt und Beruf vereinbar macht, mit klaren und zugänglichen Informationswegen. Diese Stellungnahme bezieht sich inhaltlich nicht unmittelbar auf den Gesetzentwurf und erfordert keine gesetzlichen Regelungen. Da es insoweit vielmehr untergesetzlicher Umsetzung bedarf, wird dieses Thema in anderen Zusammenhängen aufgegriffen, findet jedoch in diesem weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Zur Aufnahme junger Menschen schlägt die KiJuKo Änderungen in den §§ 3 und 4 des AG SGB VIII vor.

Jugendhilfeausschüsse berieten und entschieden über Angelegenheiten der Jugendhilfe, die mit einer hohen Relevanz für junge Menschen verbunden seien. Die gegenüber § 71 NKomVG abweichende Zusammensetzung solle einer breiten Einbindung von Expertise in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse dienen. In der Praxis sei zu beobachten, dass diese Rolle häufig Erwachsene übernehmen, die durch haupt- oder ehrenamtliche Funktionen über Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügten. Gleichzeitig sei es wünschenswert, dass neben diesen Expertinnen und Experten auch junge Menschen, die die Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe seien, als Expertinnen und Experten in die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse einbezogen würden. Daher werde vorgeschlagen, in § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zu normieren, dass drei bzw. fünf Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen werden sollten, die im Laufe der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollenden, sodass die Expertise in den Jugendhilfeausschüssen vermehrt auch eine junge Perspektive umfasse. Dies könne durch die bereits vorgesehenen stimmberechtigten oder beratenden Mitglieder erfolgen. Darüber hinaus werde auch vorgeschlagen, dass in § 4 Abs. 1 normiert werde, dass die Satzung über die vorgesehenen beratenden Mitglieder hinaus bestimmen könne, dass insbesondere aus dem Kreis der bereits bestehenden Kinder- und Jugendparlamente in Umsetzung des § 36 NKomVG sowie der durch § 82 NSchG vorgeschriebenen Stadt- und Kreisschülerräte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen werden könnten.

Die Landesregierung greift diese Vorschläge im Rahmen der aktuell beabsichtigten Änderungen zugunsten des Gestaltungsspielraums der benennenden Organisationen und Träger sowie mangels eines vertiefend und breit aufgestellten Fachaustausches hierüber nicht auf.

In § 4 sind Mitglieder mit beratender Stimme vorgesehen, die dem Jugendhilfeausschuss „in jedem Fall“ angehören müssen.

Die AG KSV sieht eine Erweiterung der beratenden Mitglieder durch den Gesetzentwurf äußerst kritisch, da mit den vorgesehenen Nummern 1 bis 10 mehr als 10 beratende Mitglieder erforderlich gemacht würden, was im Widerspruch zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII stehe, wonach der Ausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder haben kann. Da die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII nicht überschreiten soll, müsste der Jugendhilfeausschuss immer fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder haben, und eine Entscheidungsfreiheit über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sei nicht gegeben. Diesem Argument der AG KSV wird wie nachstehend gefolgt.

Zugunsten der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses wird von einer Erhöhung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nds. AG SGB VIII abgesehen. Andererseits wird an einer landesrechtlich vorgegebenen Erweiterung der beratenden Mitglieder mit Blick auf die Entwicklung der Kinder- und Jugendwelt festgehalten, aber mit der Streichung der Begrenzung der Zahl der be-

ratenden Mitglieder den öffentlichen Trägern und ihren Gegebenheiten vor Ort Entscheidungsfreiheit gegeben.

Dem Hinweis der AG KSV, zur Wahrung kommunaler Gestaltungsspielräume ihrer Mitglieder davon Abstand zu nehmen, die beratenden Mitglieder um eine Person als Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach §§ 71, 4 a SGB VIII einheitlich verbindlich im AG SGB VIII zu erweitern, sondern eine solche Erweiterung den kommunalen Satzungen zu überlassen, wird mit Blick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII nicht gefolgt. Nach dieser Bestimmung sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a angehören. Dem Argument der AG KSV, geteilt vom NLJHA, dass sich ein Vorschlags- oder Benennungsrecht für selbstorganisierte Zusammenschlüsse mangels einer Verbandsstruktur schwierig realisieren lasse, ist mit der Einschätzung der AG KSV entgegenzutreten, dass ihre Mitglieder für die Vertretung selbstorganisierter Zusammenschlüsse die vor Ort relevanten Akteursgruppen und historisch gewachsenen und sich entwickelnden Strukturen berücksichtigen können.

Die LAG FW und der NLJHA bemängeln, dass mit Blick auf § 10 Abs. 2 Nr. 1 c, wonach für den Landesjugendhilfeausschuss „eine Person, die über Erfahrungen in dem Bereich Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügt“ begrüßenswerterweise vorgesehen sei, eine entsprechende Vorgabe in § 4 (1) für kommunale Jugendhilfeausschüsse fehle. Gerade im Hinblick auf die Steuerungsverantwortung der Kommunen in der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), bei der die Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 besonders zu berücksichtigen seien, wäre eine entsprechende Ergänzung sachlich dringend geboten. Die LAG FW regt deshalb an, auch auf kommunaler Ebene eine Interessensvertretung aus dem Bereich Menschen mit Behinderungen verbindlich vorzusehen. Auch das Kath. Büro weist darauf hin, dass für die Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses (§ 10 Abs. 2) vorgesehen ist, dass „eine Person, die über Erfahrungen in dem Bereich Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung verfügen soll“ zu beteiligen ist. Dies sei sehr zu begrüßen. Für den Bereich der kommunalen Jugendhilfeausschüsse bestehe hier jedoch ein Desiderat und es wäre sehr hilfreich, wenn auch hier eine entsprechende fachliche Beteiligung vorgesehen wäre. Insoweit regt auch das Kath. Büro eine Ergänzung an. Die Landesregierung folgt diesen Hinweisen aufgrund des nachvollziehbaren Arguments der AG KSV nicht, dass den Mitgliedern ein gewisser Gestaltungsspielraum überlassen bleiben müsse und entsprechende Expertise auch über die Beiziehung als Gast sichergestellt werden könne.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 119 Nr. 2 NSchG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Formulierung in § 8 NKomVG.

Gleichstellungsbeauftragte verfügen über fundiertes Wissen und Erfahrung in der Mädchenarbeit. Neben den Interessen von transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen werden weiterhin die Interessen von Mädchen durch die Gleichstellungsbeauftragte gewahrt. Eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau ist als Alternative zur Gleichstellungsbeauftragten nicht erforderlich und würde gegenüber der Jungenarbeit und der Arbeit mit transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen der Mädchenarbeit eine Sonderrolle einräumen.

Zu Buchstabe c

Die für den Jugendhilfeausschuss erforderliche Expertise soll nicht nur aus der Jugendhilfe mit jungen Menschen fremder Staatsangehörigkeit, sondern auch mit jungen deutschen Menschen mit ausländischen Eltern(teilen), Groß- oder Urgroßeltern herrühren, also aus der sozialen Arbeit mit jungen Menschen aus Familien mit Migrationsgeschichte. Der NLJHA begrüßt die Berücksichtigung von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich, da sie ebenfalls die Diversität der jungen Generation würdigt.

Der Anregung, den Begriff „Migrationsgeschichte“ in den Gesetzestext zu übernehmen, da er der gesellschaftlichen Realität eher gerecht werde als der Begriff „Migrationshintergrund“ folgt die Landesregierung.

Zu Buchstabe d

§ 71 Abs. 2 SGB VIII sieht vor, dass Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4 a SGB VIII als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen. § 71 Abs. 6 SGB VIII verweist die nähere Regelung in die Zuständigkeit des Landesrechts. Mit der Aufnahme selbstorganisierter Zusammenschlüsse in § 4 a SGB VIII erfolgt eine einheitliche Regelung für alle niedersächsischen Kommunen und überlässt eine solche nicht der Ermöglichung einzelner Jugendämter in ihren Satzungen. Zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen zählen - nicht nur vorübergehend zusammengefundene - Zusammenschlüsse etwa von jungen Menschen als sogenannte „Careleaver“, von Eltern oder Pflegeeltern, denen es darum geht, die Interessen als Adressatinnen und Adressaten des SGB VIII im Rahmen von Beteiligung und gesellschaftlichem Engagement mit einer gewissen Beständigkeit zu vertreten. Jugendverbände stellen in diesem Sinne eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse dar.

Das Feld der Schulsozialarbeit umfasst sowohl die Schulsozialarbeit als kommunale Aufgabe (§ 13 a SGB VIII) als auch die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung (RdErl. d. MK „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ v. 01.08.2017, zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.08.2022 (SVBl. S. 418)). Letztere wird von sozialpädagogischen Fachkräften im Landesdienst wahrgenommen. Die Expertise aus diesem Teil soll ebenfalls mit einer Vertretung im Jugendhilfeausschuss einbezogen werden und so Gewicht erhalten. Die Satzung soll ein Verfahren bestimmen für die Vertretung durch eine oder einen Beschäftigten des kommunalen Jugendamtes bzw. des Landes. Im Fall der Wahrnehmung der Vertretung durch Landespersonal erfolgt die Benennung durch die zuständige nachgeordnete Schulbehörde. Bezüglich dieser Erweiterung freut sich die LAG Schulsozialarbeit insbesondere, dass sich die geteilte Verantwortung von Kommunen und des Landes wiederfinde. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit seien aus beiden Systemen mitgedacht und die Expertise mit einer Vertretung im Jugendhilfeausschuss werde der Bedeutung des Handlungsfeldes gerecht.

Der LAG Schulsozialarbeit fehlt jedoch in diesem Entwurf zum Ausführungsgesetz des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs ein konkreter Bezug zum §13 a SGB VIII.

Mit der Einführung des § 13 a SGB VIII habe der Bundesgesetzgeber Schulsozialarbeit erstmals ausdrücklich als eigenständige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe verankert und zugleich einen klaren Landesrechtsvorbehalt formuliert. Damit komme den Ländern eine zentrale Rolle bei der konkreten Ausgestaltung, Umsetzung und Absicherung der Schulsozialarbeit zu. Ein landesrechtliches Ausführungsgesetz zu § 13 a SGB VIII würde es ermöglichen, Schulsozialarbeit in Niedersachsen verbindlich auszugestalten. Insbesondere könnten Zuständigkeiten zwischen Land, Kommunen und freien Trägern eindeutig geregelt, Finanzierungsverantwortlichkeiten geklärt sowie fachliche Mindeststandards festgelegt werden. Es existiert zwar der RdErl. d. MK „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ v. 01.08.2017, zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.08.2022 (SVBl. S. 418), aber die entsprechende rechtliche Norm bei den Kommunen und freien Trägern fehle. Zudem sei es lediglich ein Erlass, eine gesetzliche Verankerung im Schulgesetz fehle und scheine auch in der Novellierung nicht mit aufgenommen zu werden. Ohne eine landesrechtliche Konkretisierung bestehe die Gefahr, dass die bundesgesetzliche Regelung des § 13 a SGB VIII in der Praxis weitgehend unverbindlich bleibe. Dies führe zu erheblichen Unterschieden in Umfang, Qualität und Verlässlichkeit der Schulsozialarbeit zwischen Kommunen und Land. Aus Sicht der LAG Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V. ist daher eine landesgesetzliche Ausgestaltung notwendig, um Rechtssicherheit, Qualität und Verlässlichkeit der Schulsozialarbeit im Interesse junger Menschen, ihrer Familien sowie der beteiligten Fachkräfte nachhaltig zu gewährleisten.

Nach Auffassung der Landesregierung hat sich die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zwischen Land und Kommunen (als Schulträger und/oder Träger der Jugendhilfe) grundsätzlich bewährt, so dass eine Aufnahme in das Niedersächsische Schulgesetz nicht erforderlich erscheint.

Dem Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG folgend wird in § 9 Nr. 3 SGB VIII die durchgängige Beachtung unterschiedlicher Folgen für Angehörige unterschiedlichen Geschlechts als Leitprinzip auch für die Jugendhilfe vorgeschrieben. Dieses Leitprinzip muss auch in der Zugehörigkeit zum Jugendhilfeausschuss - entsprechend der Zugehörigkeit zum Landesjugendhilfeausschuss - abgebildet sein.

Die Änderung orientiert sich an § 9 Nr. 3 SGB VIII und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen. Dabei werden Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres verstanden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs 1 Satz 3)

Mit der Streichung wird zugunsten der Gestaltungsfreiheit der öffentlichen Träger die Vorgabe zur Zahl der mitberatenden Mitglieder aufgehoben.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl der von den freien Jugendhilfeträgern benannten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses von neun auf zehn erweitert, um neben den bislang genannten Jugendhilfebereichen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit mit drei festgelegt zu benennenden Personen auch den wichtigen Jugendhilfebereich der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) mit einer zu benennenden Person abzubilden. Die LAG FW und der NLJHA begrüßen die Ergänzung „eine Person, die über Erfahrungen im Bereich Hilfen zur Erziehung verfügt“ ausdrücklich, da diese Ergänzung die fachliche Breite des Ausschusses stärkt.

Die AG KSV sehen die Erweiterung des Landesjugendhilfeausschusses in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e Nds. AG SGB VIII um eine weitere Person, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt wird, dagegen kritisch. Bereits jetzt bildeten die freien Träger der Jugendhilfe mit neun Personen gegenüber den vier Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden, eine deutliche Mehrheit. Diesen Umstand sieht die AG KSV vor dem Hintergrund, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfe tragen, äußerst kritisch. Mit der vorliegenden Sitzverteilung zulasten der öffentlichen Träger sei es den kommunalen Spitzenverbänden kaum möglich, ihre Belange gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe wirksam einzubringen, wenn gegensätzliche Meinungen bestünden. Es erscheine nicht nachvollziehbar, inwiefern eine Erweiterung der Sitze der freien Träger auf das Ziel der Berücksichtigung der Lebensrealitäten und erhöhten Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien Einfluss habe. Die Landesregierung folgt diesem Einwand der AG KSV nicht, da es sich hier nicht um das Ziel der erhöhten Berücksichtigung sich weiter entwickelnder Lebensrealitäten und Beteiligung geht. Mit dieser Erweiterung möchte die Landesregierung die besondere Expertise der freien Träger für die von allen Akteuren nachdrücklich betonte Gewährleistungsherausforderung in den ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen einbeziehen, auch ganz besonders in Zeiten der erforderlichen Fachkräftesicherung. Auf diese Expertise und Zusammenarbeit sind die Mitglieder der AG KSV in ihrer Verantwortung nach §§ 79, 4 SGB VIII maßgeblich angewiesen.

Für die weiteren zwei festgelegt zu benennenden Personen soll folgenden Leitprinzipien Rechnung getragen werden, zum einen der Beachtung unterschiedlicher Lebenslagen junger Menschen aller Geschlechter und zum anderen der Inklusion. Letzteres folgt der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN BRK), wonach alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten sind. Damit verlangt die Konvention, rechtliche Ausgestaltungen für eine inklusive Gesellschaft und damit auch ein inklusives Sozialleistungssystem vorzunehmen. Zur inklusiven Ausrichtung des SGB VIII gehört es somit auch, die ganzheitliche Betrachtung aller Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien - sowohl in Jugend- als auch in Eingliederungshilfe - zu berücksichtigen und dies in dem Landesjugendhilfeausschuss abzubilden.

Dem Gleichstellungsauftrag aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG folgend wird in § 9 Nr. 3 SGB VIII die durchgängige Beachtung unterschiedlicher Folgen für Angehörige unterschiedlichen Geschlechts als Leitprinzip auch für die Jugendhilfe vorgeschrieben. Dieses Leitprinzip muss auch in der Zugehörigkeit zum Jugendhilfeausschuss - entsprechend der Zugehörigkeit zum Landesjugendhilfeausschuss - abgebildet sein.

Die Änderung orientiert sich an § 9 Nr. 3 SGB VIII und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen. Dabei werden Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres verstanden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

In § 10 Abs. 2 soll mit der neuen Nummer 7 eine Person aus der Wissenschaft als Mitglied benannt werden, die für die Weiterentwicklung der Hilfen für junge Menschen und ihre Familien mit dem Blick auf Inklusion wichtig ist und deshalb Belange in der Kinder- und Jugend- wie auch in der Eingliederungshilfe mit abdecken soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Als beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses soll nach § 10 Abs. 6 Nr. 3 neuer Fassung eine Person auf Vorschlag der LAG Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V. berufen werden. Damit wird die Wichtigkeit der Sozialarbeit für junge Menschen am Lebensort Schule unterstrichen. Die LAG Schulsozialarbeit hat diese Ausgestaltung positiv zur Kenntnis genommen und ist sich der Verantwortung bewusst, ein beratendes Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss zu benennen. Dies unterstreiche zu Recht die Wichtigkeit der Sozialen Arbeit am Lebensort Schule.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sollen die Stellung der Adressatinnen und Adressaten des SGB VIII zur Selbstvertretung gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse wie z. B. in den Landesjugendhilfeausschuss einbezogen werden. Demzufolge soll nach der neuen Nummer 4 in § 10 Abs. 6 eine weitere Person als beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses auf Vorschlag selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a SGB VIII berufen werden.

Zu selbstorganisierten Zusammenschlüssen zählen - nicht nur vorübergehend zusammengefundene - Zusammenschlüsse etwa von jungen Menschen als sogenannte „Careleaver“, von Eltern oder Pflegeeltern, denen es darum geht, die Interessen als Adressatinnen und Adressaten des SGB VIII im Rahmen von Beteiligung und gesellschaftlichem Engagement mit einer gewissen Beständigkeit zu vertreten, neben den Jugendhilfeausschüssen z. B. auch gemäß § 78 Satz 2 SGB VIII in den dort vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften. Jugendverbände stellen in diesem Sinne eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse dar.

Die LAG FW, der NLJHA und der LJR begrüßen, dass die bundesgesetzliche Vorgabe des § 71 SGB VIII, dass „dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a angehören sollen“ im Landesrecht sowohl in § 4 als auch in § 10 aufgenommen wird. Zugleich möchten die LAG FW und der NLJHA betonen, dass der Einbezug nicht ausreiche. Es bedürfe einer grundlegenden Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, der strukturellen Begleitung und der Beteiligungsformate, um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse wirksam in die Gremienarbeit einzubinden. Und auch der LJR und die Konföderation EV weisen darauf hin, dass die bisherigen Strukturen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse wenig barrierearm seien und insbesondere auf junge ehrenamtliche Engagierte abschreckend wirkten bzw. ihre gleichberechtigte Teilhabe in den Gremien verhinderten. Dies betreffe insbesondere Menschen mit Behinderung und Personen aus sozial benachteiligten Kontexten. Daher müsse eine Änderung des AG SGB VIII mit einer strukturellen Öffnung des Landesjugendhilfeausschusses ein-

hergehen. Die Landesregierung wird diese nicht das Gesetzgebungsvorhaben betreffenden Hinweise auf organisationsfachlicher Ebene aufgreifen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist die verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen in den Ländern gefordert. Mit diesen Stellen sollen die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien verstärkt gesichert werden. Mit der neuen Nummer 5 in § 10 Abs. 6 soll eine weitere Person als beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses auf Vorschlag der in Niedersachsen errichteten regionalen Ombudsstellen berufen werden, um Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit der Ombudsstellen zugunsten der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen einbringen zu können. Die LAG FW und der NLJHA begrüßen und bewerten die Ergänzung „eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16 e Abs. 1 Satz 2 tätig ist“ sehr positiv. Sie regen jedoch an, diese Position mit Stimmrecht auszustatten, da die Ombudsstellen eine unabhängige, gesetzlich verankerte Rolle im Kinderschutz und der Jugendhilfe einnehmen und ihre Perspektive maßgeblich zur Qualitätssicherung beitrage. Die Landesregierung greift diese Anregung nicht auf, da sie zunächst die landesgesetzlich festgelegte Evaluation dieser in der Jugendhilfe neu geschaffenen Akteure abwarten möchte.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 16 e)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 16 h neu)

Der neue § 16 h eröffnet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, für Kindertageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen.

Damit wird für Niedersachsen von der den Ländern in § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung eingeräumten Möglichkeit, durch Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien zu regeln, Gebrauch gemacht.

Ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) findet § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII Anwendung.

Die AG KSV begrüßt die Regelung der Schließzeiten ausdrücklich, da sie infolge des Ganztagsrechtsanspruchs dringend benötigt wird. Mit Ausführungen zu der Bedeutung der Regelung für die Praxis begrüßt auch die Lagev die Regelung ausdrücklich.

Der NLJHA begrüßt grundsätzlich die rechtliche Ermöglichung von Schließzeiten in Tageseinrichtungen; sie entspräche bereits gelebter Praxis. Da Grundsätze der Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in Ausführung und Ergänzung der Regelungen des SGB VIII im Niedersächsischen Kindertagesstätten Gesetz geregelt seien, wäre diese Neuregelung im NKitaG nachzuvollziehen. Für die Landesregierung ist die Regelung im AG SGB VIII richtig verortet.

Mit Blick auf die praktische Umsetzung und Wirkung weisen die LAG FW und das Kath. Büro auf folgende Probleme der Konstruktion des Rechtsanspruchs im SGB VIII hin. Eine Festlegung von Schließzeiten durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten dürfen und in den Schulferien liegen müssen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII), sei für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen schwierig umzusetzen. Es gebe Träger, die mehr Schließtage im Jahr, zum Teil mit den Kommunen abgestimmt, anbieten. Für die Träger werde es zudem schwieriger, die Vertretungssituation gut zu regeln, wenn die Kitas noch weniger Schließtage im Jahr anbieten dürften. Vor diesem Hintergrund werde es den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Adressaten des Rechtsanspruchs obliegen, hierfür rechtskonforme und praxistaugliche Regelungen zu finden.

Die Landesregierung verweist auf diesen Hinweis auf das Bundesrecht. Für die Regelung einer längeren Dauer gibt es keine bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage; § 24 Abs. 4 S. 4

SGB VIII in der ab dem 1.8. 2026 geltenden Fassung sieht lediglich die Möglichkeit vor, dass Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln kann. Durch die Möglichkeit, für Kindertageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Ferien liegen, wird der ab dem 1. August 2026 geltende Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder im Grundschulalter mit Blick auf § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII modifiziert. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Es trifft zu, dass von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort rechtskonforme und praxistaugliche Regelungen zu finden sein werden.

Der LJR und die Konföderation EV begrüßen die Regelung, sehen es allerdings kritisch, die Festlegung der Schließzeiten den einzelnen örtlichen Jugendhilfeträgern zu übertragen, ohne einen festen Rahmen zu setzen. Nach Auffassung der Konföderation EV würden nicht einheitliche Schließzeiten für Kinder, Eltern und auch für freie Träger bedeuten: schwer planbare Betreuungsstrukturen, ungleiche Lebensverhältnisse im Land, erschwerte Personalplanung, insbesondere für kirchliche Träger mit mehreren Einrichtungen über Gemeindegrenzen hinweg. Dieser Rahmen könnte lauten, dass sich die Schließzeiten auf die Sommerferien und Winterferien beschränken, um einen Flickenteppich zu verhindern. Zudem sei mit Blick auf den Start des Ganztagsförderungsanspruchs ab 01.08.2026 nach Ansicht des LJR für das Jahr 2026 eine eindeutige Regelung zu schaffen, inwieweit Schließzeiten 2026 erfolgen können. Es müsse gewährleistet werden, dass der Anspruch bereits in den Herbstferien 2026 umgesetzt wird und hier nicht von Schließzeiten Gebrauch gemacht werden kann.

Die Landesregierung teilt diese Kritik nicht. Die Regelung der Schließzeiten orientiert sich eng an der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Sie soll möglichst offen gestaltet sein, um auf die jeweils besonderen Gegebenheiten vor Ort flexibel reagieren zu können. Dies ist gerade in einem Flächenland wie Niedersachsen sehr wichtig. Engere gesetzliche Vorgaben würden die Gestaltungsmöglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unnötig einschränken. Aus diesem Grund wird auch keine Sonderregelung für 2026 getroffen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2026. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch der Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder im Achten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 Nrn. 2 und 3 des Ganztagsförderungsgesetzes) in Kraft.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 20.05.2026

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Aus-führung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Berichterstattung: Abg. Marten Gäde (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/9924 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „unteren“ durch die Worte „zuständigen nachgeordneten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Worte „Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte,“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 werden die Worte „ausländischer Kinder und Jugendlicher“ durch die Worte „von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:
 - „8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbst organisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

0/aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Jugendhilfeausschuss“ die Worte „mit beratender Stimme“ eingefügt.

- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- cc) *unverändert*
- dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:
 - „8. **mindestens** eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde **vorzuschlagen ist**, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und **von diesem vorzuschlagen ist**,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

nach den Regelungen der Satzung
benannt wird, und

10. eine Person, die über Erfahrungen
in der sozialen Arbeit mit
- a) Mädchen,
 - b) Jungen oder
 - c) transidenten, nicht binären
und intergeschlechtlichen jun-
gen Menschen in ihren jeweils
unterschiedlichen Lebensla-
gen verfügen soll.“

- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. zehn Personen, die von den in
Niedersachsen wirkenden und
anerkannten Trägern der
freien Jugendhilfe benannt
werden, von denen mindes-
tens
 - a) zwei Personen von den
Trägern aus dem Be-
reich der Jugendarbeit
benannt werden,
 - b) eine Person von den Trä-
gern aus dem Bereich
der Jugendsozialarbeit
benannt wird,

**wobei die Satzung bestimmt, wel-
che der Personen dem Jugend-
hilfeausschuss angehört, und**

10. eine Person, die über Erfahrungen
in der sozialen Arbeit mit
- a) **weiblichen jungen Men-
schen,**
 - b) **männlichen jungen Men-
schen** oder
 - c) transidenten, nichtbinären und
intergeschlechtlichen jungen
Menschen

in ihren jeweils unterschiedlichen
Lebenslagen verfügen soll.“

- b) *unverändert*
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 **und erhält
folgende Fassung:**

**„³Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 gilt für die be-
ratenden Mitglieder entsprechend.“**

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. zehn Personen, die von den in
Niedersachsen wirkenden und
anerkannten Trägern der
freien Jugendhilfe benannt
werden, von denen mindes-
tens
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

- | | |
|--|---|
| <p>c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügen soll,</p> <p>d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit</p> <p>aa) Mädchen,</p> <p>bb) Jungen oder</p> <p>cc) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und</p> <p>e) eine Person über Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung verfügen soll,“.</p> <p>bbb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.</p> <p>ccc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.</p> <p>ddd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:</p> <p>„7. eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügen soll.“</p> | <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit</p> <p>aa) weiblichen jungen Menschen,</p> <p>bb) männlichen jungen Menschen oder</p> <p>cc) transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen</p> <p>in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und</p> <p>e) <i>unverändert</i></p> <p>bbb) <i>unverändert</i></p> <p>ccc) <i>unverändert</i></p> <p>ddd) <i>unverändert</i></p> |
|--|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Hälfte“ durch das Wort „Hälfte“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V.,“.
- bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. eine Person auf Vorschlag der auf Landesebene tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
5. eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16 e Abs. 1 Satz 2 tätig ist,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.

3. In § 16 e Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Worte „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt
**Schließzeiten der Tageseinrichtungen für
Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII**

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).“

5. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

bb) *unverändert*

b) *unverändert*

3. *unverändert*

4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt
**Schließzeiten der Tageseinrichtungen für
Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII**

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten **festlegen oder zulassen**, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).“

5. *unverändert*

Artikel 2

unverändert

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/10685

Berichterstattung: Abg. Marten Gäde (SPD)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/10685, den Gesetzesentwurf mit Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung ist im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der AfD-Fraktion, bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion zustande gekommen, wobei der Ausschuss vor der Abstimmung über die gesamte Beschlussempfehlung zunächst über Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs (Einfügung eines neuen Elften Abschnitts - Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII -) sowie über die übrigen Nummern des Artikels 1 getrennt abgestimmt hatte.

Der Empfehlung, Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs mit Änderungen anzunehmen, erhielt dabei die Zustimmung aller Fraktionen, wohingegen der Beschlussempfehlung zur Annahme der übrigen Teile des Artikels 1 mit Änderungen die Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zustimmten und die Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und AfD dagegen stimmten. Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion, die die getrennte Abstimmung beantragt hatten, bezogen sich dabei auf die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 7), deren differenzierten Votum sie folgen wollten.

Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalt und Finanzen haben sich dem Ergebnis der Beratungen des federführenden Ausschusses mit jeweils gleichlautendem Abstimmungsergebnis bezüglich der gesamten Beschlussempfehlung angeschlossen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1):

Zu Buchstabe a (Satz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (einleitender Satzteil):

Der Ausschuss empfiehlt eine Klarstellung zum geltenden Recht. Durch die Ergänzung des einleitenden Satzteils wird verdeutlicht, dass die durch Satz 2 gesetzlich vorgegebenen Mitglieder - ebenso wie die durch Satzung festgelegten Mitglieder nach Satz 1 - dem Jugendhilfeausschuss ebenfalls mit beratender Stimme angehören.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummern 8 bis 10):

Zu Nummer 8:

Der Ausschuss empfiehlt, einem Vorschlag der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu folgen, und am Anfang der Nummer das Wort „mindestens“ einzufügen. Der Änderungsvorschlag wurde mit einem Hinweis auf die Verwendung des Plurals in § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie mit einer Klarstellungsnotwendigkeit für die Praxis begründet. Es solle verdeutlicht werden, dass eine Bestimmung auch mehrerer Vertreterinnen und Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse möglich sei.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die im SGB VIII gewählte Schreibweise („selbstorganisiert“).

Zu Nummer 9:

Der Erläuterung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) zum Regelungsziel zufolge, soll in der kommunalen Satzung nicht geregelt werden, wie die im Bereich des Jugendamtes beschäftigte Person benannt wird, sondern es soll geregelt werden, ob entweder die beim Land oder die beim Jugendamt beschäftigte Person dem Jugendhilfeausschuss angehört. Ob die eine oder die andere Person beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird, soll also der Entscheidung der Kommune überlassen bleiben. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung präzisiert dieses Regelungsziel. Das Wort „benannt“ soll dabei durch die bisher schon in Nummer 3 verwandte Formulierung „vorschlagen ist“ ersetzt werden.

Zu Nummer 10:

Bei der empfohlenen Änderung der Begrifflichkeit in den Buchstabe a und b handelt es sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des § 7 SGB VIII. Die bundesrechtliche Vorschrift verwendet für junge Menschen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die auch nach dem Entwurf erfasst werden sollen (vgl. Begründung, Seite 10), die Begriffe „weiblicher junger Mensch“ und „männlicher junger Mensch“.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die im SGB VIII gewählte Schreibweise („nichtbinär“).

Nach Erläuterung des MS soll sich zudem die im Entwurf nur in Buchstabe c aufgenommene Formulierung („in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll“) auf alle Buchstaben beziehen, d. h. auf die unterschiedlichen Lebenslagen von weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen und den in Nummer c genannten jungen Menschen. Die Formulierung soll deswegen in einen neuen Nachsatz nach Buchstabe c aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c (bisheriger Satz 4 [Satz 3 - neu -]):

Wegen des Wegfalls des bisherigen Satzes 3 soll die Verweisung des bisherigen Satzes 4 (neuer Satz 3) - wie empfohlen - verständlicher formuliert werden.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1):

Nach der Neuregelung in Nummer 1 können die genannten Träger der freien Jugendhilfe jeweils mindestens die in den nachfolgenden Buchstaben genannte Anzahl an Personen benennen. Einzuhalten ist aber - trotz des „Mindestbenennungsrechts“ - die gesetzliche Vorgabe, dass dem Landesjugendhilfeausschuss insgesamt höchstens 10 Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendhilfe angehören sollen. Das MS hat hierzu erläutert, die Einhaltung der Höchstzahl der zu benennenden Mitglieder aus dem Bereich der freien Träger werde von der Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses gesteuert und abschließend durch das bestellende Fachministerium überprüft.

Zu den zu Buchstabe d empfohlenen Änderungen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1, Buchst. a, Doppelbuchstabe dd (Nummer 10) verwiesen.

Zu Nummer 4 (Elfter Abschnitt - neu - [§ 16 h]):

Nach Erläuterung des Kultusministeriums (MK) ist nicht beabsichtigt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Festlegung der Schließzeiten eine Satzung erlässt, worauf das in der Entwurfsfassung enthaltene Wort „regelt“ aber hindeuten könnte. Vielmehr soll der örtliche Träger den Zeitraum der Schließzeiten selbst bestimmen oder diese Entscheidung den Tageseinrichtungen überlassen können. Präziser ist daher die vom Ausschuss empfohlene Formulierung „festlegen oder zulassen“.

§ 16 h erfasst zudem sowohl Tageseinrichtungen für Kinder, die zugleich unter den Anwendungsbereich des NKitaG fallen, als auch Tageseinrichtungen, die nicht unter das NKitaG fallen; daher ist die Regelung in dieses Gesetz aufgenommen worden. Fällt eine Tageseinrichtung zugleich unter den Anwendungsbereich des NKitaG, so sind auch dessen Regelungen anzuwenden. Bei der Festlegung der Schließzeiten ist daher nach Erläuterung des MK zu berücksichtigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 NKitaG bezüglich Hortgruppen beachtet werden, d. h. in Hortgruppen ist der Mindestumfang der Förderung von 20 Stunden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKitaG) im Durchschnitt des Kindergartenjahres trotz der Schließzeiten zu gewährleisten.

Wir kommen somit zu:

Tagesordnungspunkt 5:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/10685 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/10728

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Wir treten in die Beratung ein. Zu Wort hat sich gemeldet: der Kollege Marten Gäde. Bitte schön, Herr Gäde!

(Beifall bei der SPD)

Marten Gäde (SPD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Manchmal wirken Gesetze auf den ersten Blick etwas technisch: ein paar Änderungen zum Ausführungsgesetz SGB VIII, Anpassung bei Ausschüssen, eine Regelung zu Schließzeiten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganzttag.

Aber wer ganz genau hinschaut, erkennt: Hier geht es nicht nur um reine Verwaltungstechnik, hier geht es um die Fragen, wer in der Kinder- und Jugendhilfe gehört wird, wer mitreden kann, wer seine Erfahrungen einbringt und ob unsere Strukturen zu den Lebensrealitäten junger Menschen passen. Denn Kinder- und Jugendhilfe lebt nicht allein von Zuständigkeiten, sie lebt von Perspektiven, von Fachlichkeit, von Beteiligung, von Menschen, die wissen, was junge Menschen brauchen - weil sie mit ihnen arbeiten, weil sie sie begleiten oder weil sie selbst betroffen sind. Und genau deswegen ist dieser Gesetzentwurf richtig.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz hat der Bund klare Impulse gesetzt: mehr Beteiligung, mehr Inklusion, mehr Selbstvertretung. Niedersachsen setzt diese Impulse jetzt landesrecht-

lich um: Die Jugendhilfeausschüsse und der Landesjugendhilfeausschuss werden vielfältiger, selbstorganisierte Zusammenschlüsse werden verbindlich eingebunden, junge Menschen mit Behinderung und Fragen der Eingliederungshilfe werden stärker berücksichtigt, Expertise aus Schulsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung kommen stärker an den Tisch. Das ist richtig, denn Jugendhilfe darf nicht nur *über* junge Menschen reden, sie muss *mit* ihnen reden.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Gerade die Einbindung selbstorganisierter Zusammenschlüsse ist mehr als ein formaler Schritt. Sie verändert den Blick, sie bringt Erfahrungen in die Gremien, die dort oft nur am Rande vorkommen. Sie macht deutlich: Beteiligung ist kein freundliches Angebot von oben, Beteiligung ist ein Recht.

Auch die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt die Zielrichtung dieses Gesetzentwurfs ausdrücklich. Sie macht aber ebenfalls deutlich: Inklusion muss auf allen Ebenen mitgedacht werden. Wenn wir im Landesjugendhilfeausschuss Expertise zur Inklusion und Eingliederungshilfe verankern, dann ist es nur folgerichtig, auch auf kommunaler Ebene genau hinzuschauen. Denn die konkrete Jugendhilfeplanung findet vor Ort statt: Dort entscheidet sich, ob Angebote erreichbar sind, dort entscheidet sich, ob junge Menschen mit Behinderung wirklich mitgedacht werden, dort entscheidet sich, ob Inklusion Praxis wird. Deshalb ist der Gesetzentwurf ein wichtiger Schritt.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Ein zweiter zentraler Punkt ist die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes. Ab dem 1. August 2026 gilt der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter schrittweise. Das ist ein großer familienpolitischer Fortschritt. Es geht um Verlässlichkeit für Eltern, es geht um bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, und es geht um gute Bildungs- und Teilhabechancen für unsere Kinder.

(Beifall bei der SPD und vereinzelt bei den GRÜNEN)

Der Anspruch besteht grundsätzlich an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Gleichzeitig erlaubt das Bundesrecht den Ländern, Schließzeiten von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien zu regeln. Und Niedersachsen nutzt genau diesen Rahmen. Das ist sachgerecht, denn wir

brauchen Verlässlichkeit für Familien, aber auch praxistaugliche Lösungen für Träger und Kommunen.

Niedersachsen verzichtet bewusst darauf, landesweit starre Schließzeiten vorzugeben. Wir lassen den Kommunen die Freiheit - und das aus Respekt vor der kommunalen Realität.

(Beifall bei der SPD und vereinzelt bei den GRÜNEN)

Das Flächenland Niedersachsen ist eben vielfältig. Hannover ist nicht das Harlingerland, Braunschweig ist nicht Barsinghausen, und Alfeld ist nicht das Cuxland. Kommunen kennen ihre Strukturen, ihre Trägerschaft und ihre Bedarfe vor Ort am besten. Deshalb ist kommunaler Gestaltungsspielraum kein Problem, sondern Teil der Lösung.

Gleichzeitig dürfen wir aber auch die Sorgen aus der Anhörung nicht vom Tisch wischen. Ja, die Sorge vor einem Flickenteppich wurde geäußert. Aber die Antwort darauf kann nicht sein, jedes Detail zentral in Hannover vorzuschreiben. Die Antwort muss sein: klare rechtliche Leitplanken für eine verlässliche Planung vor Ort. Wichtig ist auch: Wenn Einrichtungen schließen, bleibt der örtliche Träger in der Verantwortung. Das ist der entscheidende Punkt. Der Rechtsanspruch darf nicht nur auf dem Papier stehen, er muss im Alltag der Familien ankommen.

Dieser Gesetzentwurf zeigt insgesamt: Niedersachsen setzt das Bundesrecht nicht nur technisch um, Niedersachsen gestaltet mit Beteiligung - mit Praxisnähe, mit Blick auf die Familien, Kommunen, Träger und auf die jungen Menschen. Wir stärken Beteiligung, wir stärken Inklusion, wir stärken die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen.

In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank. - Die nächste Wortmeldung: aus der Fraktion der AfD die Abgeordnete Vanessa Behrendt.

(Beifall bei der AfD)

Vanessa Behrendt (AfD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Immer mehr Deutschen wird es in diesem Land zu bunt. SPD und Grüne wollen jetzt, dass es noch bunter wird. Die Jugendhilfe soll diverser werden. Die entsprechenden Ausschüsse sollen mehr Pflichtrollen bekommen, darunter auch einen NGO-Vertreter.

(Swantje Schendel [GRÜNE]: „Experten der Jugendhilfe“ nennt man das, nicht NGO-Vertreter! Sie haben mal wieder fachlich überhaupt keine Ahnung!)

Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier neue Posten für Ihr Vorfeld in der Unsere-Demokratie-Zivilgesellschaft geschaffen werden sollen - mit Sitzungsgeld, versteht sich. Bezahlen sollen das natürlich vor allem die Kommunen.

Aber damit nicht genug. Eine weitere neue Pflichtrolle soll eine Person sein, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit Mädchen, Jungen sowie „transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen“ verfügen soll. Super wichtig! Und wer könnte das sein? Darum geht es dann gewissermaßen im zweiten Teil Ihres Gesetzentwurfs.

Ab August kommt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder: acht Stunden täglich und ausdrücklich auch in den Ferien. Das klingt für arbeitende Eltern erst einmal nach einem großen Versprechen. Aber ich glaube, jeder von uns hier in diesem Raum weiß, dass Sie dieses Versprechen gar nicht einhalten können. Das musste sogar Frau Hamburg zugeben. Bundesweit fehlen über 150 000 Ganztagsplätze.

Was machen Sie also? Sie reichen die Kinder an unübersichtliche Netzwerke aus Sozialindustrie und Vorfeldorganisationen weiter, also genau an die Strukturen, die Sie mit diesem Gesetz gleichzeitig noch stärker in den Ausschüssen verankern. Die Regierung selbst nennt das eine multiprofessionelle Zusammenarbeit. Fakt ist dabei: Es ist bestenfalls Flickschusterei und schlimmstenfalls harte politische Indoktrinierung in einer Intensität, welche die Bundesrepublik so noch nie erlebt hat.

(Evrin Camuz [GRÜNE]: Oha!)

Man muss sich das mal vorstellen: Seit 2025 ist für diese Organisation noch nicht mal eine Gemeinnützigkeit erforderlich. Kein Wunder, dass Ihre Kollegen im Bundestag völlig aus dem Häuschen sind.

Sie haben es offen zugegeben: Es geht nicht nur um Betreuung, sondern auch um politische Beeinflussung - alles für den guten Zweck, versteht sich, unsere Demokratie und so. Sie wissen schon.

(Marten Gäde [SPD]: Wovon reden Sie denn da?)

Und das perfide ist: Die Eltern haben häufig gar keine andere Wahl, denn sie müssen ja arbeiten, weil Sie das Leben unbezahlbar gemacht haben, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der AfD - Claudia Schüßler [SPD]: Manche wollen gern arbeiten! Das soll es auch geben!)

Es ist ein klassischer Fall linker Politik: Erst brechen Sie Familien die Beine, und dann sollen diese noch dankbar dafür sein, dass sie Ihnen Krücken reichen. Herzlichen Glückwunsch!

Dass Sie Schließzeiten dieser Betreuungseinrichtungen auf bis zu vier Wochen in den Ferien festlegen, spielt dann eigentlich nur eine untergeordnete Rolle. Die Kommunen werden sich zwar für den schlanken Fuß bedanken, den Sie sich da zusammen mit dem Bund machen, aber sei es drum.

Ich möchte aber einen anderen Aspekt hervorheben, bei dem ich doch überrascht bin, dass darauf nicht eingegangen wurde: Ab dem nächsten Schuljahr werden also Hunderttausende Kinder wochenlang in den Ferien in Fremdbetreuung durch Vereine sein, die nicht gemeinnützig sein müssen.

(Claudia Schüßler [SPD]: Warum sollen sie denn gemeinnützig sein müssen?)

Wir reden hier zwangsläufig von einer massiven Ausweitung bisheriger Strukturen. Und meine Frage: Wie will die Landesregierung hier einen wirklichen Kinderschutz sicherstellen?

(Marten Gäde [SPD]: Sie brauchen doch Kinderschutzkonzepte! - Claudia Schüßler [SPD]: Was hat Gemeinnützigkeit mit Qualität zu tun?)

Es werden blinde Flecken entstehen, und ich habe die ganz böse Vorahnung, dass wir in einigen Jahren erneut über die Folgen Ihrer schlecht umgesetzten Versprechen reden werden.

Wenn Sie Familien wirklich entlasten wollen, sorgen Sie nicht dafür, dass sie ihre Kinder abgeben müssen! Sorgen Sie dafür, dass sie zu Hause bleiben können! Aber zuletzt hat ja die Abschaffung der beitragsfreien Mitversicherung für Ehepartner gezeigt:

Sie wollen nicht, dass Eltern für ihre Familien da sind, sie sollen fürs Finanzamt arbeiten gehen.

(Beifall bei der AfD - Swantje Schendel [GRÜNE]: Warum arbeiten Sie denn?)

Das ganze Vorhaben, dem auch dieser Gesetzentwurf hier dient, nützt dagegen vor allem Ihren Vorfeldorganisationen und der Sozialindustrie. Deshalb lehnen wir es entschieden ab.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Die nächste Wortmeldung: aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Kollegin Swantje Schendel. Bitte schön, Frau Schendel!

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Swantje Schendel (GRÜNE):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleg*innen! In Jugendhilfeausschüssen wird über das Leben von Kindern und Jugendlichen entschieden. Da müssen wir uns doch ehrlich fragen: Wer sitzt dort am Tisch, wer kann die Erfahrung einbringen, und wer hört zu, wenn junge Menschen sagen: „So geht es mir in der Jugendhilfe!“?

Genau darum geht es in dem Ausführungsgesetz zum SGB VIII. Gute Jugendhilfe entsteht, wenn diejenigen gehört werden, die wissen, was Kinder, Jugendliche und Familien im Alltag brauchen. Deswegen bringen wir die Strukturen der Jugendhilfe in Niedersachsen auf die Höhe der Zeit: inklusiver, ja vielfältiger, aber auch beteiligungsorientierter.

(Beifall bei den GRÜNEN und von Marten Gäde [SPD])

Das ist nicht nur die Konsequenz aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, sondern auch aus dem einfachen Grundsatz: Wer über junge Menschen spricht, muss junge Menschen und ihre Vertretung auch strukturell einbeziehen und damit auch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat uns einen klaren Auftrag gegeben: mehr Beteiligung, mehr Inklusion, mehr Schutz, mehr Rechte für junge Menschen. Ich finde es deshalb unverständlich - das ist im Ausschuss leider schon klar geworden -, dass sich die CDU hier gegen geltendes Bun-

desrecht ausspricht, das wir nun endlich in die Praxis tragen. Wir sorgen dafür, dass dieser Auftrag nicht bei dem Bundesgesetz stehen bleibt, sondern in den Gremien vor Ort ankommt. Denn wer Jugendhilfe wirksam steuern will, der braucht nicht weniger Perspektiven am Tisch, sondern die richtigen.

(Beifall bei den GRÜNEN und von Marten Gäde [SPD])

Deshalb ist es auch richtig und uns sehr wichtig, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen, wie beispielsweise Jugendparlamente oder auch Selbstvertretung von jungen Menschen in Wohngruppen, künftig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein sollen. Sie wissen sicherlich alle genauso wie ich, dass die Beteiligungslandschaft vor Ort sehr vielfältig ist. Dann kann vor Ort auch eine dauerhafte Beteiligung mehrerer Gruppen sinnvoll sein. Das schreiben wir nicht vor, aber wir wollten noch einmal klarstellen, dass das auch möglich ist.

Ich verstehe, dass die Vergrößerung von Jugendhilfeausschüssen nicht überall auf Gegenliebe stößt, gerade in Zeiten, in denen viele auf schnelle Entscheidungen und Prozesse drängen. Aber auch das ist kein Argument gegen Beteiligung; das ist ein Auftrag, Beteiligung besser zu organisieren.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Gelegentliche Einladungen reichen eben nicht aus. Beteiligung darf nicht davon abhängen, ob ein Thema gerade zufällig auf die Tagesordnung passt oder mit wem man zufällig Kontakt hat und ob man eingeladen wird. Untersuchungen zu niedersächsischen Jugendhilfeausschüssen zeigen deutlich, dass die Beteiligung junger Menschen bislang viel zu oft gar nicht oder nur punktuell stattfindet. Genau diese Lücke, dieses Demokratiedefizit, schließen wir jetzt.

(Beifall bei den GRÜNEN und von Marten Gäde [SPD])

Nichtsdestotrotz reicht die Beteiligung allein per Gesetz natürlich nicht. Vor Ort braucht es weiterhin gute Satzungsregelungen, faire Benennungsverfahren, verständliche Vorlagen, barrierearme Sitzungen und eine Umsetzung, die auch junge Ehrenamtliche wirklich mitnimmt. Diese Verantwortung tragen Kommunen natürlich schon heute, verankert unter anderem im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, aber auch in unserem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

Wer dagegen argumentiert, junge Menschen überhaupt an den Tisch zu holen, braucht offensichtlich ein bisschen mehr Orientierung, mehr Rat. Da liefern wir natürlich gerne. Es gibt tolle Konzepte und Beispiele, wie Selbstvertretung und Fachexpertise gut in die Gremienarbeit integriert werden. Kommunen machen das vor. Lassen Sie uns voneinander lernen und gemeinsam vorangehen, statt jede Veränderung abzuwehren und kleinzureden!

Ich bitte also auch um Zustimmung.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank. - Die nächste Wortmeldung: aus der Fraktion der CDU der Kollege Thomas Uhlen.

(Beifall bei der CDU)

Thomas Uhlen (CDU):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Da haben Sie uns aber einen sehr widersprüchlichen Gesetzentwurf zur Beratung im Ausschuss vorgelegt.

Wir haben gerade in der Beratung schon festgestellt, dass wir in den mit den Nrn. 4 und 5 bezeichneten Punkten des Gesetzentwurfs, in denen es um die Schließzeiten für Tageseinrichtungen für Kinder geht, keinen großen Dissens haben. Das ist eine praktikable Lösung. Die Flexibilität dort gerade auch den Kommunen entgegenzubringen, ist genau der richtige Weg, den wir unterstützen. Deshalb haben wir im Ausschuss den Nrn. 4 und 5 zugestimmt.

Ich möchte an dieser Stelle bereits Einzelabstimmung beantragen, Herr Präsident: zum einen über die Nrn. 4 und 5 und dann geschlossen über die Nrn. 1 bis 3. Denn die Nrn. 1 bis 3 sind die Punkte, bei denen der Hund im Detail steckt. Dort haben Sie gerade nicht das getan, was Sie, Herr Gäde und Frau Schendel, versucht haben, in Ihren Reden deutlich zu machen.

Wir müssen nämlich zur Beteiligungsstruktur Folgendes feststellen: Herr Gäde hat eben gesagt, es kommt darauf an, wer beteiligt wird. Frau Schendel hat gesagt, es kommt nicht auf weniger, sondern auf die richtigen an, die zu beteiligen sind. Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von SPD und Grünen, wollten in dem Gesetzentwurf zunächst drei Organisationen hinzufügen, ruderten aber nach dem berechtigten Aufschrei der kommunalen Familie zu-

rück, die gesagt hat, dass man es doch nicht verantworten kann, dass es zukünftig in Jugendhilfeausschüssen mehr beratende Mitglieder gibt als die Mitglieder, die in Kommunalwahlen dazu bestimmt worden sind, in diesen Ausschüssen mitzuwirken. Das Ministerium schlug dann in einer neuen Änderung vor, anstelle der drei neuen, die hinzugefügt worden sind, doch besser drei andere Organisationen aus den Jugendhilfeausschüssen zu verbannen, also ihre institutionelle Beteiligung nicht mehr vorzusehen, nämlich die Kirchen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Kirchen werden in dem Gesetzentwurf nicht mehr berücksichtigt. Der Satz 3 ist in Ihrem Gesetzentwurf gestrichen worden. Das führt dazu, dass eine institutionelle Beteiligung bzw. Mitarbeit der Organisationen, die bei uns im Land Niedersachsen in der Kinder- und Jugendarbeit die tragende Säule sind, im Kinder- und Jugendhilfeausschuss ausgeschlossen wird. Die Kirchen werden nur noch als selbstorganisierte Zusammenschlüsse gewertet.

(Christian Calderone [CDU]: Das ist skandalös!)

Frau Schendel sucht gerade danach: „Satz 3 wird gestrichen.“ Genau so steht es da drin. In der Gesetzesbegründung steht sinngemäß: Nach den Anmerkungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat sich die Landesregierung entschlossen, die Zahl dadurch zu reduzieren, dass der Satz 3 gestrichen wird.

(Zuruf von Swantje Schendel [GRÜNE])

Der Satz 3 betrifft die Vertreter der Kirchen und der jüdischen Gemeinden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist ganz wichtig, dass wir gemeinsam feststellen, dass es wesentlich ist, in unseren Kinder- und Jugendhilfeausschüssen die Menschen zu beteiligen, die in der Praxis vor Ort sind.

(Beifall bei der CDU)

Es ist ganz wesentlich und auch wichtig, dass wir gemeinsam feststellen, dass gerade die Kinder- und Jugendhilfe davon lebt, dass es von Kindesbeinen an Partizipation gibt. Das wird in den Kindertageseinrichtungen auch gelehrt. Es ist auch ganz wesentlich, dass wir die Akteure wertschätzen und auch weiterhin sehen und benennen, die in der Lage sind, unsere Arbeit hier wesentlich voranzutreiben, und die die Basis für unsere Kinder- und Jugendarbeit vor Ort bilden. Das sind die Kirchen, das sind viele weitere Organisationen darüber hinaus,

das sind viele ehrenamtliche Strukturen, die wir stärken und unterstützen müssen. Es ist auch ganz wesentlich, dass wir festhalten, dass es hier keiner weiteren Ausdehnung bedarf. Es ist wichtig, gemeinsam darauf zu achten, dass es Menschen aus Organisationen sind, die Kinder und die Jugend repräsentieren.

Das ist in dem Entwurf leider nicht gewährleistet. Deshalb lehnen wir die Nrn. 1 bis 3 ab. Den Nrn. 4 und 5 werden wir aber, wie angekündigt, zustimmen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Herzlichen Dank, Kollege Uhlen. - Auf Ihren Beitrag gibt es eine Kurzintervention der Kollegin Schendel aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Sie haben anderthalb Minuten. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Swantje Schendel (GRÜNE):

Vielen Dank, sehr geehrter Herr Präsident. - Sehr geehrter Herr Uhlen, Gott sei Dank haben Sie mich noch darauf hingewiesen, welchen Satz wir gestrichen haben.

Sie müssen irgendwie in der Zeile verrutscht sein, denn der Satz 3, den wir streichen, lautet: „Die Zahl der beratenden Mitglieder soll die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten.“ Die Zahl der beratenden Mitglieder darf jetzt also die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder übersteigen. Das war vorher nicht so. Die kommunalen Spitzenverbände haben zu Recht moniert, dass wir dann die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festlegen würden, obwohl momentan die kommunalen Jugendhilfeausschüsse die Wahl haben, ob es 10 oder 15 Mitglieder sind.

Es ist also nicht so, wie Sie es hier dargestellt haben, dass wir die Kirchen aus dem Gesetz streichen. Ich gucke mir das gerne noch einmal an. Aber Sie müssen in der Zeile verrutscht sein, denn die Streichung des Satzes 3 betrifft die Festlegung, dass es künftig mehr beratende Mitglieder als stimmberechtigte Mitglieder geben darf. Das, was Sie hier gesagt haben, stimmt also nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Herr Kollege Uhlen möchte antworten. Bitte schön, Herr Uhlen!

Thomas Uhlen (CDU):

Vielen Dank, Herr Präsident. - Frau Kollegin Schendel, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie die Kurzintervention genutzt haben, und würde mich sehr freuen, wenn Sie noch einmal nachlesen würden, was genau mit dem Gesetzentwurf gestrichen wird. Denn das entspricht genau dem, was in der Vorlage steht und was die Argumentation der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände rechtfertigt, nämlich dass dieser Punkt gestrichen wird.

Ganz wesentlich ist aber ein anderer Punkt, den ich auf Ihre Kurzintervention, Frau Schendel, noch einmal deutlich machen möchte: Der Geist der Beteiligung vor Ort, auf Augenhöhe repräsentativ Kommunalpolitik zu machen, der Geist der Abgeordneten der kommunalen Parlamente und der vielen Hauptamtlichen, die draußen stehen und demonstrieren, ist es eben nicht nur, dass wir den Kommunen wieder finanzielle Handlungsspielräume ermöglichen - denn gerade das ist, wie der heutige Morgen gezeigt hat, nicht die Spezialaufgabe, die die Landesregierung hier gerade zu bewältigen vermag -, sondern dass wir auch institutionalisierte Handlungsfähigkeit erhalten.

Wir erhalten sie dadurch, dass wir den kommunalen Mandatsträgern das Vertrauen entgegenbringen, sicherstellen, dass wir nicht immer wieder überbordende neue Gremien schaffen, auch nicht bei Förderprogrammen, und dass wir gerade im Bereich der Jugendhilfe Strukturen erhalten und pflegen, die in der Lage sind, gute Entscheidungen im Sinne der Menschen vor Ort zu treffen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank. - Für die Landesregierung hat sich zu Wort gemeldet: der Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Dr. Andreas Philippi. Bitte schön, Herr Philippi!

(Beifall bei der SPD)

Dr. Andreas Philippi, Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich mache es mal ganz einfach, dann müssen alle nicht so lange suchen. Wir sind gut vorbereitet.

In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 steht:

„je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist“.

Also brauchen wir gar nicht weiter zu suchen. Das steht eindeutig da drin. Über Dinge, die irgendwo im Gesetz stehen, müssen wir jetzt nicht streiten. Das ist eindeutig, oder?

(Zuruf von Thomas Uhlen [CDU])

- Gut. Danke.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Sehr geehrte Damen und Herren! Wir beraten heute abschließend einen Gesetzentwurf, der auf den ersten Blick etwas technisch erscheinen mag. Tatsächlich geht es aber um etwas sehr Grundsätzliches, nämlich um die Frage, wie wir die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Niedersachsen gestalten.

Mit der vorliegenden Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII setzen wir zentrale bundesrechtliche Entwicklungen um, nämlich das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und das Ganztagsförderungsgesetz. Gleichzeitig gehen wir bewusst einen eigenen niedersächsischen Weg, indem wir diese Vorgaben praxisnah und zukunftsorientiert ausformen.

Meine Damen und Herren, die Kinder- und Jugendhilfe steht heute vor anderen Herausforderungen als noch vor wenigen Jahren; das ist unstrittig. Die Lebenslagen junger Menschen sind deutlich vielfältiger geworden, ihre Bedarfe sind, differenzierter, und vor allem sind ihre Stimmen auch selbstbewusster geworden. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat diese Entwicklung aufgegriffen und klare Leitlinien formuliert, nämlich: mehr Inklusion, mehr Beteiligung, mehr Orientierung an der tatsächlichen Lebensrealität.

Diesen Anspruch übertragen wir konsequent auf die Strukturen hier in Niedersachsen. Es geht also der Landesregierung darum, dass Jugendhilfe nicht nur über junge Menschen spricht, sondern sie stärker einbezieht - und dass sie die Vielfalt ihrer Lebensla-

gen auch institutionell widerspiegelt. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür sind die Jugendhilfeausschüsse. Dort werden zentrale Entscheidungen vorbereitet und getroffen. Dort wird die Jugendhilfe konkret gestaltet. Deshalb ist entscheidend, welche Perspektiven dort vertreten sind. Der Gesetzentwurf öffnet diese Gremien stärker für zusätzliche Erfahrungen und Fachlichkeit. Ebenso wird gezielte Expertise etwa zu Fragen der Inklusion und der Geschlechtergerechtigkeit junger Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen berücksichtigt. Jugendhilfe wird dadurch nicht abstrakter, sie wird praxisnäher.

Ein zweiter und unstrittiger zentraler Bestandteil des Gesetzes betrifft den Ganztagsanspruch für Grundschulkindern. Ab dem 1. August 2026 besteht bundesweit ein Anspruch auf ganztägige Förderung, der eine Betreuung im Umfang von acht Stunden an Werktagen umfasst. Für die Umsetzung vor Ort bedeutet das - das ist unstrittig - erhebliche organisatorische Anforderungen. Deshalb treffen wir mit diesem Gesetz eine wichtige ergänzende Regelung: Die örtlichen Träger können Schließzeiten für Tageseinrichtungen festlegen, begrenzt auf bis zu vier Wochen im Jahr und natürlich auf die Schulferien. Diese Regelung schafft Planungssicherheit für die Einrichtungen und ihre Beschäftigten, aber auch für die Eltern. Gleichzeitig bleibt der Anspruch der Familien unangetastet: Wenn Einrichtungen schließen, muss eine alternative Betreuung sichergestellt werden. Damit verbinden wir Verlässlichkeit für Eltern mit praktikablen Rahmenbedingungen für die Träger.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist fachlich fundiert und zugleich praxistauglich. Wir stärken mit diesem Gesetz die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen, indem wir sie moderner, offener und zugleich leistungsfähiger gestalten. Wir sorgen dafür, dass mehr Perspektiven Gehör finden, ohne die Handlungsfähigkeit der Strukturen zu beeinträchtigen. Und wir setzen neue bundesrechtliche Ansprüche so um, dass sie im Alltag tatsächlich funktionieren werden.

Ich bin überzeugt, dass damit ein wichtiger Schritt für die Zukunftschancen junger Menschen in unserem Land gemacht wird. Ich werbe daher um Ihre Zustimmung.

Vielen Dank und Glück auf!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Marcus Bosse:

Vielen Dank, Herr Minister Philippi.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen uns nicht vor. Insofern treten wir in die Abstimmung ein, für die ich um Aufmerksamkeit bitte, denn das wird ein etwas längerer Abstimmungsprozess.

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Fraktion der CDU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung Einzelabstimmung beantragt, und zwar zum einen über die Nrn. 1 bis 3 und zum anderen über die Nrn. 4 und 5 der Beschlussempfehlung zu Artikel 1.

Wir führen also auf der Grundlage der in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen zunächst die beantragten Einzelabstimmungen durch, bevor wir in der Schlussabstimmung über die Beschlussempfehlung insgesamt abstimmen.

Wir kommen nun zur Einzelabstimmung zu Artikel 1 Nrn. 1 bis 3. Diese Nummern betreffen Änderungen der §§ 4, 10 und 16 e des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission.

Wer hierzu der Beschlussempfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen. Ich bitte um die Gegenprobe! - Die Fraktionen der CDU und der AfD sowie das fraktionslose Mitglied. Ich frage trotzdem nach Enthaltungen. - Die gibt es nicht. Somit stelle ich fest: Zu Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 wurde der Beschlussempfehlung gefolgt.

Wir treten nun in die Einzelabstimmung zu Artikel 1 Nrn. 4 und 5 ein. Diese Nummern betreffen das Einfügen eines neuen Elften Abschnitts „Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII“ und die Verschiebung des bisherigen Elften Abschnitts.

Wer insoweit der Beschlussempfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU. Ich bitte um die Gegenprobe! - Die Fraktion der AfD. Ich frage nach Enthaltungen. - Das fraktionslose Mitglied. Ich stelle fest: Zu Artikel 1 Nrn. 4 und 5 wurde der Beschlussempfehlung gefolgt.

Jetzt stimmen wir über den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung - im Übrigen unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Einzelabstimmungen zu Artikel 1 - ab.

Wer insoweit der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung mit den in der Beschlussempfehlung empfohlenen Änderungen annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Das sind die Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen. Ich bitte um die Gegenprobe! - Das sind die Fraktion der AfD sowie das fraktionslose Mitglied. Ich frage nach Enthaltungen. - Das ist die Fraktion der CDU. Der Gesetzentwurf wurde mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen angenommen.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 2. Juni 2026

Nummer 38

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes** **zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs** **und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**

Vom 27. Mai 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Jugendhilfeausschuss“ die Worte „mit beratender Stimme“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „unteren“ durch die Worte „zuständigen nachgeordneten“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 werden die Worte „Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte,“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 7 werden die Worte „ausländischer Kinder und Jugendlicher“ durch die Worte „von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:
 - „8. mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde vorzuschlagen ist, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von diesem vorzuschlagen ist, wobei die Satzung bestimmt, welche der Personen dem Jugendhilfeausschuss angehört, und

10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
 - a) weiblichen jungen Menschen,
 - b) männlichen jungen Menschen oder
 - c) transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschenin ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 gilt für die beratenden Mitglieder entsprechend.“
2. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zehn Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, von denen mindestens

 - a) zwei Personen von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden,
 - b) eine Person von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird,
 - c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügen soll,
 - d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
 - aa) weiblichen jungen Menschen,
 - bb) männlichen jungen Menschen oder
 - cc) transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschenin ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und
 - e) eine Person über Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung verfügen soll,“.
 - bbb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - ccc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - ddd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügen soll.“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Hälfte“ durch das Wort „Hälfte“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V.,“.

- bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
- „4. eine Person auf Vorschlag der auf Landesebene tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,
 - 5. eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16 e Abs. 1 Satz 2 tätig ist,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.
3. In § 16 e Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Worte „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt

**Schließzeiten der Tageseinrichtungen für
Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII**

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten festlegen oder zulassen, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).“

5. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Hannover, den 27. Mai 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s

N i e d e r s c h r i f t

über die 83. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 12. März 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) (Gesetz zur Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten vollautomatisierter Verkaufsstellen)**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9804](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 5
Aussprache 6
Verfahrensfragen..... 12
2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs 14
Aussprache 17
Verfahrensfragen..... 17
3. **Fortschreibung des Krankenhausplans**
Unterrichtung - [Drs. 19/9848](#)
Unterrichtung 19
Beschluss..... 19

-
4. **Fachkräftegewinnung und -sicherung braucht regionale Netzwerke und Willkommenskultur: Nachhaltige Strukturen für die Förderung der Fachkräfteeinwanderung und Arbeitsmarktintegration in Niedersachsen sichern und ausbauen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8229](#)
Fortsetzung der Beratung 20
Beschluss 20
5. **Zeitnahe Evaluation des Hebammenhilfevertrages und Einbringung der Ergebnisse auf Bundesebene**
Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/9893](#)
Beginn der Beratung 21
6. **Pflege neu denken: Stambulante Versorgung in Niedersachsen endlich konsequent und entschlossen vorantreiben!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9901](#)
Beginn der Beratung 22
7. **Gleichberechtigung leben und fördern - Aufklärungsarbeit und politische Bildung stärken**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9902](#)
Beginn der Beratung 23
8. **Sprachförderung sichern - Integration ermöglichen, Fachkräfte gewinnen, Zusammenhalt stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9909](#)
Beginn der Beratung 25
9. **Die psychosoziale Versorgung für Mädchen und junge Frauen mit Essstörungen verbessern**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10044](#)
Beginn der Beratung 27
10. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sachstand der Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zum Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG) auf Landesebene sowie zu den Auswirkungen des Gesetzes auf Niedersachsen**
Beschluss 28

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
13. Abg. Nicolas Mülbrecht Breer (i. V. der Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Vanessa Behrendt (i. V. der Abg. Delia Klages (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Als ZuhörerIn (§ 94 GO LT):

Abg. Dr.in Tanja Meyer (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:50 Uhr

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)

direkt überwiesen am 03.03.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung des Gesetzentwurfs

RD'in **Katschinski** (MS): Die Regelungen des SGB VIII für die Kinder- und Jugendhilfe haben mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und der zum 1. August 2026 geltenden Fassung des Ganztagsförderungsgesetz auf Bundesebene Neuerungen erfahren.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den bundesrechtlichen Weichenstellungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes und einer landesrechtlichen Ermöglichung im Ganztagsförderungsgesetz Rechnung zu tragen. Mit diesem Gesetzentwurf sollen entsprechend den Vorgaben im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz die Zusammensetzung und die Vertretungen in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen und im Landesjugendhilfeausschuss noch vielfältiger werden mit-

- der verbindlichen Einbindung selbstorganisierter Zusammenschlüsse,
- einer stärkeren Berücksichtigung von Inklusion und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen,
- der Einbindung zusätzlicher fachlicher Expertise aus der Schulsozialarbeit, den Hilfen zur Erziehung sowie aus der Wissenschaft,
- der ausdrücklichen Berücksichtigung der ganz unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen

zugunsten von mehr Teilhabe, mehr Selbstvertretung und einer inklusiveren Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

Des Weiteren stellt die mit dem letzten Änderungsgesetz zum Ausführungsgesetz zum SGB VIII in Niedersachsen eingeführte Ombudsstruktur ebenfalls Expertise für den Landesjugendhilfeausschuss zur Verfügung.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz ist mit § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung bundesweit ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besuchen, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe verankert worden. Der Anspruch

besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich und gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung kann Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Hiervon macht dieser Gesetzentwurf Gebrauch und eröffnet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten zu regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 4. November 2025 den Entwurf des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zu diesen bundesrechtlichen Bestimmungen zur Verbandsbeteiligung freigegeben. Von den 24 angehörten Verbänden und Organisationen haben sich 12 zurückgemeldet, von denen 9 eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben haben. Überwiegend wird der Gesetzentwurf inhaltlich begrüßt und die Weiterentwicklung infolge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sowie die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes grundsätzlich positiv hervorgehoben.

Zu den einzelnen Regelungsinhalten erbrachte die Verbandsanhörung Folgendes:

Die Mehrzahl der Verbände und Organisationen begrüßt die inklusivere, partizipativere und vielfältigere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zunahme entsprechender Expertise und Aufnahme dieser Expertise in die Jugendhilfeausschüsse.

In § 4 sind Mitglieder mit beratender Stimme vorgesehen, die dem Jugendhilfeausschuss „in jedem Fall“ angehören müssen. Hier sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung vor, um die soeben genannten Aspekte der Inklusion, Partizipation und Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe abzubilden. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sieht eine Erweiterung der Zahl der beratenden Mitglieder in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen durch den Gesetzentwurf jedoch kritisch. Mit der Erweiterung würden mehr als 10 beratende Mitglieder erforderlich gemacht; die Zahl der beratenden Mitglieder solle aber nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Nds. AG SGB VIII die Zahl der - wahlweise 10 oder 15 - stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten. Eine Wahlfreiheit über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sei damit für die örtlichen öffentlichen Träger nicht mehr gegeben; es bliebe nur noch die Option von 15 stimmberechtigten Mitgliedern übrig. Um die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den Ausschüssen abzubilden, wird in dem Gesetzentwurf jedoch an der Erweiterung der Zahl der beratenden Mitglieder festgehalten. Zugunsten der kommunalen Wahl- und Gestaltungsfreiheit wird aber die landesrechtliche Vorgabe gestrichen, dass die Zahl der beratenden Mitglieder die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht überschreiten darf.

In § 10 wird die Zahl der von den freien Jugendhilfeträgern benannten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses von neun auf zehn erweitert, um neben den bislang genannten Jugendhilfebereichen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit auch den in den letzten Jahren immer wichtiger gewordenen Jugendhilfebereich der Hilfen zur Erziehung mit einer zu benennenden Person abzubilden. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss begrüßen die Ergänzung um eine Person, die über Er-

fahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung verfügt, ausdrücklich, da diese Ergänzung die fachliche Breite des Ausschusses stärke. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sieht diese Erweiterung des Landesjugendhilfeausschusses wiederum kritisch. Bereits jetzt bildeten die freien Träger der Jugendhilfe eine deutliche Mehrheit. Die Landesregierung möchte mit dieser Erweiterung jedoch die besondere Expertise der freien Träger für die von allen Akteuren nachdrücklich betonte Gewährleistungsherausforderung in den ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen einbeziehen, ganz besonders in Zeiten der erforderlichen Fachkräftesicherung. Die Kommunen sind ja zur Gewährleistung verpflichtet. Auf diese Expertise und Zusammenarbeit sind die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Gewährleistungsverantwortung, dass Einrichtungen zur Verfügung stehen, auch maßgeblich angewiesen.

Die Schließzeitenregelung wird als wichtig für die Praxis gelobt. Vereinzelt wird aber darauf hingewiesen, dass die Entwurfsfassung für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen schwierig umzusetzen sei. Es gebe Träger, die mehr Schließtage im Jahr anbieten. Hier ist jedoch auf das Bundesrecht zu verweisen. Für die Regelung einer längeren Dauer gibt es keine bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage. § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 geltenden Fassung sieht lediglich die Möglichkeit vor, dass Landesrecht eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln kann. Der ab dem 1. August 2026 geltende Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder im Grundschulalter wird mit Blick auf § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII insoweit modifiziert. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach diesem Paragraphen für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe müssen somit vor Ort rechtskonforme und praxistaugliche Regelungen gefunden werden. Nach vereinzelter Auffassung müssten sich die Schließzeiten zudem auf einen Rahmen konzentrieren, beispielsweise sich auf die Sommerferien und Winterferien beschränken, um einen Flickenteppich zu verhindern. Aber auch hier ist einzuwenden, dass sich die Regelung der Schließzeiten eng an der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage orientiert. Sie soll möglichst offen gestaltet sein, um auf die jeweiligen besonderen Gegebenheiten vor Ort flexibel reagieren zu können.

Aussprache

Abg. **Marten Gäde** (SPD): Vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII, der ja durch die Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes notwendig geworden ist. Ich freue mich darüber, dass mit dem Gesetzentwurf die Kinder- und Jugendkommission sowie die Jugendhilfeausschüsse deutlich gestärkt werden sollen und die Inklusion, Partizipation sowie die Expertise stärker Berücksichtigung finden sollen. Das begrüße ich ausdrücklich. Wir bitten aber zu dem Gesetzentwurf noch um eine Unterrichtung durch die Landesregierung - und zwar seitens des Kultusministeriums; diese Entscheidung obliegt aber der Landesregierung - in Bezug auf den Ganztag.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE): Auch von meiner Seite vielen Dank für die Vorstellung des Gesetzentwurfs und generell für die Umsetzung. Ich begrüße, dass im Zuge der Umsetzung auch eine Modernisierung von Begrifflichkeiten vorgenommen wurde. Ich bin bereits zu Beginn der Legislatur von einer Vertreterin aus der kommunalen Ebene gefragt worden, warum sie nur

„ausländische“ Kinder im kommunalen Jugendhilfeausschuss vertreten kann. Sie hat sich jetzt sehr darüber gefreut, dass die Begrifflichkeit endlich modernisiert wird und sie künftig junge Menschen „mit Migrationsgeschichte“ vertreten darf.

Das scheint kein umfangreiches Gesetzesvorhaben zu sein. Aber ich glaube, es ist gerade für die Fachebene in der Kinder- und Jugendhilfe sehr wichtig.

Ich bedanke mich dafür, dass die Landesregierung trotz der zum Teil geäußerten Kritik an der Erweiterung der Gremien festgehalten hat. Ich halte eine vielfältige Perspektive in der vielfältigen Jugendhilfelandchaft sowohl auf kommunaler Ebene als auch im Landesjugendhilfeausschuss für sehr wichtig und begrüße daher sehr die diesbezüglichen Regelungen.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Auch ich danke Ihnen für die Vorstellung des Gesetzentwurfs. Ist es möglich, dem Ausschuss eine Liste der Verbände zur Verfügung zu stellen, die an der Verbandsbeteiligung teilgenommen haben bzw. sich nicht zurückgemeldet haben, verbunden damit, wie sie sich bislang eingelassen haben, damit wir uns selber noch vor Ort umhören und bestimmte Personen ansprechen können und uns so selbst über das Meinungsspektrum vor Ort informieren können?

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Die inhaltlichen Äußerungen im Rahmen der Verbandsbeteiligung sind recht ausführlich in der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs wiedergegeben.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Das habe ich gelesen. Darin steht aber nicht, welche Verbände sich nicht zurückgemeldet haben.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Dann bitte ich, die Liste der Verbände, die sich nicht zurückgemeldet haben, dem Ausschuss im Nachgang schriftlich zuzuleiten.¹

Abg. **Vanessa Behrendt** (AfD): Ich schließe mich dem Wunsch nach einer Unterrichtung durch die Landesregierung bzw. durch das Kultusministerium an, da gerade im Hinblick auf die Regularien, die eingehalten werden müssen, noch sehr viele Fragen offen sind. Aktuell kann ich mir nur schwer vorstellen, wie sie vor Ort im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt werden können.

Verfahrensfragen

Auf entsprechende Fragen der Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) zum Verfahren der Beratung des Gesetzentwurfs gibt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) zur Antwort, nach Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung müssten die kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf angehört werden. Dabei obliege es der Entscheidung des Ausschusses, ob die Anhörung schriftlich oder mündlich erfolge.

Eine Unterrichtung durch die Landesregierung zu Gesetzentwürfen der Landesregierung sei aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes nicht erforderlich. Da der § 24 Abs. 4 SGB VIII auch den Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums betreffe und eine entsprechende Änderung auch im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertages-

¹ s. **Anlage 1** zu dieser Niederschrift

pflege vorgenommen werden könnte, sei es aber sicherlich auch möglich, diese Frage mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kultusministeriums im Ausschuss zu erörtern.

Nach Einschätzung des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei der Gesetzentwurf nicht mit großen rechtlichen Hürden verbunden. Er werde dazu wahrscheinlich eine Vorlage mit kleineren Hinweisen erstellen, die er mit dem MS abstimmen werde; diese werde aber vermutlich nicht sehr umfangreich sein.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) regt an, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) schlägt vor, das Ministerium zu bitten, dem Ausschuss die schriftlichen Stellungnahmen der Verbände zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen der Verbändebeteiligung abgegeben und in der schriftlichen Begründung des Gesetzentwurfs nur zusammenfassend wiedergegeben worden seien, um den Verbänden doppelte Arbeit zu ersparen.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, bei dem üblichen Verfahren zu bleiben, seitens der Fraktionen zu entscheiden, welche Verbände zu dem Gesetzentwurf angehört würden. Es obliege dann der Entscheidung der Verbände, ob sie dem Landtag ihre Stellungnahmen aus der Verbändebeteiligung der Landesregierung vorlegten oder noch Ergänzungen dazu vornehmen.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) erklärt sich damit einverstanden, an dem üblichen Verfahren festzuhalten, und weist darauf hin, dass gegebenenfalls noch seitens der Fraktionen gezielt Kontakt zu dem einen oder anderen Verband aus der vom Ministerium erbetenen Liste aufgenommen werden könne.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** bittet das Kultusministerium um eine Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf in einer der nächsten Sitzungen.

Ferner beschließt der Ausschuss einvernehmlich, zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung nach dem Schlüssel 4 : 4 : 1 : 1 durchzuführen und zusätzlich die kommunalen Spitzenverbände schriftlich anzuhören. Die Anzuhörenden sollen der Landtagsverwaltung seitens der Fraktionen bis zum 20. März 2026 benannt werden. Die Frist zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen soll sechs Wochen betragen.

Verteiler

Stand: Oktober 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Nds. Kinder- und Jugendkommission – Keine Rückmeldung

Organisation	Straße	PLZ	Ort
Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen	Hahnensteg 43A	30459	Hannover
SCHURA-Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen e. V.	Hamburger Allee 66	30161	Hannover
Dachverband Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB) – Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V.	Otto-Brenner-Str. 8	30159	Hannover
Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.	Stolberger Straße 317	50933	Köln
VPK e.V. Landesverband Niedersachsen	Nikolaiwall 3	27283	Verden
LAG der Jugendsozialarbeit in Niedersachsen - Jugendaufbauwerk -	Kopernikusstraße 3	30167	Hannover
LAG Mädchenpolitik Niedersachsen e. V. c/o Mädchenhaus KOMM	Engelbosteler Damm 87	30167	Hannover
LAG Jungenarbeit Niedersachsen	Lavesstr.3	30159	Hannover
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V.	Escherstr. 23	30159	Hannover
BerNi e. V.	Waßmannstraße 9	30459	Hannover
Niedersächsischer Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen			
Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen			

N i e d e r s c h r i f t
über die 85. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
am 9. April 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Aus-
führung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 5
Aussprache 6
2. **Die psychosoziale Versorgung für Mädchen und junge Frauen mit Essstörungen
verbessern**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10044](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 8
Aussprache 10
3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zum Krankenhausreformenpassungs-
gesetz (KHAG)**
Unterrichtung 12
Aussprache 16

4. Sprachförderung sichern - Integration ermöglichen, Fachkräfte gewinnen, Zusammenhalt stärken	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9909	
<i>Unterrichtung</i>	26
<i>Aussprache</i>	28
<i>Beschluss</i>	34
5. Arzneimittelsouveränität braucht Rohstoffe und Köpfe - Niedersachsen als Modellregion für resiliente Arzneimittelproduktion aufstellen	
Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/10131	
<i>Beginn der Beratung</i>	35
6. HPV-Impfung stärken: Vorbeugen, schützen, Leben retten!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/10156	
<i>Beginn der Beratung</i>	36
7. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu der Schließung der Dietrich Bonhoeffer Klinik	
<i>Beschluss</i>	37
8. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur kurzfristigen Schließung von Pflegeeinrichtungen und Auswirkungen auf die Versorgung pflegebedürftiger Menschen in Niedersachsen am Beispiel der Einrichtung in Laatzen	
<i>Beschluss</i>	38
9. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur kurzfristigen Schließung des Seniorenheims des Betreibers Ambiente Care in Laatzen	
<i>Beschluss</i>	39

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
13. Abg. Djenabou Diallo Hartmann (i. V. der Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
14. Abg. Vanessa Behrendt (i. V. der Abg. Delia Klages) (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:16 Uhr bis 12:28 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)

direkt überwiesen am 03.03.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 83. Sitzung am 12.03.2026

Unterrichtung durch die Landesregierung

FöSR'in **Dollenberg** (MK): Mit der Einführung des neuen § 16 h im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des SGB VIII wird die bundesrechtliche Ermächtigung in § 24 Abs. 4 SGB VIII umgesetzt. Nach dem § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 1. August 2026 hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die ersten Klassenstufen besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.

Das Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Das Land verzichtet bewusst darauf, landesweit Schließzeiten während der Ferien konkret vorzugeben, um den erforderlichen kommunalen Gestaltungsspielraum zu wahren, insbesondere mit dem Blick auf die regionalen Unterschiede in einem Flächenland wie Niedersachsen. Die neue Regelung schafft damit einen verlässlichen und zugleich flexiblen rechtlichen Rahmen für die Festlegung von Schließzeiten, ohne in die bestehenden Strukturen der örtlichen Jugendhilfeträger einzugreifen. Sie ermöglicht eine bedarfsgerechte Planung vor Ort und unterstützt die Umsetzung des ab 1. August 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Mit dieser Regelung entspricht das Land insbesondere den von den kommunalen Spitzenverbänden vorgebrachten Wünschen und Forderungen.

Zu der Frage, warum die Regelung im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des SGB VIII und nicht im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) verortet wird: Das NKiTaG regelt die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. Damit wird das Ziel verfolgt, Kindertagesstätten mit einem gewissen Qualitätsstandard in Niedersachsen zu etablieren und auch finanziell zu fördern. Eine Kindertagesstätte im Sinne des NKiTaG ist eine Tageseinrichtung, die mindestens eine Gruppe von mindestens sechs Kindern umfasst und regelmäßig mindestens 20 Wochenstunden Förderung in der Kernzeit anbietet. Nicht alle Tageseinrichtungen für Kinder fallen jedoch unter das NKiTaG. Ausgenommen sind insbesondere Gruppen, die ausschließlich Kinder mit Leistungen nach dem SGB IX betreuen, sowie Kinderspielkreise.

Angesichts des Ziels bzw. Zwecks und des begrenzten Anwendungsbereichs des NKiTaG erscheint es daher nicht sinnvoll, Regelungen zu Schließzeiten auch dort zu verankern. Eine Umsetzung im Nds. AG SGB VIII erscheint daher vorzugswürdig.

Dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung obliegt die Federführung beim Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Nds. AG SGB VIII. Ein Entwurf für den Regelungstext wurde im Niedersächsischen Kultusministerium referatsübergreifend erarbeitet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) wurden vorab bei der Erarbeitung des Gesetzesvorschlags auf Arbeitsebene intensiv beteiligt und tragen den vorgelegten Entwurf des § 16 h in vollem Umfang mit. Wie in der 83. Sitzung des Ausschusses am 12. März 2026 bereits vonseiten des MS berichtet wurde, begrüßen Verbände wie die AG KSV, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiative in Niedersachsen-Bremen und kirchliche Träger diese Regelung ausdrücklich, da sie Praxisnähe und Planungssicherheit gewährleistet.

Einzelne freie Träger weisen auf mögliche organisatorische Anpassungen hin, insbesondere dort, wo bisher längere Schließphasen üblich waren. Auch Befürchtungen hinsichtlich eines sogenannten Flickenteppichs aufgrund unterschiedlicher kommunaler Regelungen wurden entsprechend eingeordnet. Denn die Regelungen wurden sehr eng mit der AG KSV abgestimmt, sodass die kommunale Perspektive frühzeitig einbezogen und die Umsetzung praxistauglich abgestimmt wurde.

Daher bewertet auch das MK die Regelung als rechtsklar, praxisnah und gut mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar. Die vorgesehene Flexibilität erleichtert es den Kommunen in besonderem Maße, auf regional unterschiedliche Bedarfe innerhalb von Niedersachsen spezifisch einzugehen.

Aussprache

Abg. **Marten Gäde** (SPD): Vielen Dank für die Unterrichtung zu diesem Gesetzentwurf, der ja zum nächsten Schuljahr in Kraft treten sollte bzw. müsste. Insofern wollen wir uns mit der Beratung dieses Gesetzentwurfs beeilen.

Ich habe eine Frage zu den Ferienschließzeiten. Können Kommunen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, wie zum Beispiel Jugendzentren, ersatzweise für die Betreuung heranziehen, um den Rechtsanspruch zu wahren? Das würde ja den Charakter dieser Einrichtungen etwas verändern.

An dieser Stelle möchte ich deutlich machen, dass ich es sehr begrüße, dass die Kommunen frühzeitig einbezogen worden sind und der kommunale Gestaltungsspielraum durch flexible Regelungen gewahrt wird.

FöSR'in **Dollenberg** (MK): Für die Betreuung in den Ferienzeiten können auch andere Institutionen herangezogen werden. Deswegen ist diese Regelung nicht im NKiTaG verortet worden. „In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.“ Ich glaube, Jugendzentren können dem zugeordnet werden. Das hat ja unter

anderem Niedersachsen eingebracht. Ziel ist, dass mehrere Einrichtungen bzw. Institutionen diese Ferienbetreuung abdecken können.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Vielen Dank für diese Unterrichtung. Die folgende Frage hat ein Verband an mich herangetragen. Für Hilfen zur Erziehung gibt es einen Landesrahmenvertrag. Ist auch vorgesehen, so etwas in irgendeiner Art und Weise für die Ferienbetreuung zu erstellen?

Die Finanzierung obliegt natürlich den Kommunen. Ist für die Betreuung in Ferienzeiten eine finanzielle Unterstützung für diejenigen Kommunen möglich, denen die Finanzierung schwerfällt? Einige Kommunen führen die Betreuung in Ferien aktuell zum Beispiel mit FSJlern durch, während andere Kommunen, beispielsweise Hannover, Fachkräfte einsetzen. Das hängt auch davon ab, welches Personal zur Verfügung steht. Es gibt dabei also Unterschiede, und es gibt auch viele Diskussionen über die Qualität der Betreuung in den Ferien. Mich würde Ihre Einschätzung interessieren, welche Möglichkeiten es in diesem Bereich gibt, ob beide Bereiche offengehalten werden und ob es irgendwann einen Qualitätsstandard in diesem Bereich geben wird.

MR'in **Störmer-Mautz** (MK): Die Besonderheiten in den Ferien sind jetzt durch diese Regelung der Schließzeiten abgedeckt worden, die den Rechtsanspruch, der ja besondere Anforderungen stellt, für bis zu vier Wochen reduziert. Die Tatsache, dass auch andere Anbieter in den Ferien Angebote machen können, ist ja schon eine Erleichterung für die Kommunen, sodass sie das anbieten können. Niedersachsen hat sich dafür auch durch die Bundesratsinitiative eingesetzt. Zu anderen Rahmenverträgen können wir seitens des MK nichts sagen. Uns ist nicht bekannt, ob es in diesem Bereich Planungen gibt. Vielleicht kann das MS dazu etwas sagen.

FöSR'in **Dollenberg** (MK): Die Betreuung in den Ferien bzw. Ferienangebote liegen nicht originär im Aufgabenbereich des MK. Wir sind dazu im Austausch mit dem MS, das dabei stärker eingebunden ist. Der Rechtsanspruch besteht im Übrigen nicht gegenüber dem Land, sondern gegenüber dem örtlichen Träger. Hinsichtlich der Qualität ist dem MK derzeit nichts bekannt. Wir sind für den schulischen Bereich zuständig. Wir versuchen, im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Ganztage die Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen deutlich zu erweitern. Das kann aber nicht eins zu eins auf die Ferienbetreuung übertragen werden.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE): Vielen Dank für die Unterrichtung und auch dafür, dass Sie schon bei der Lösungsfindung eine breite Beteiligung durchgeführt haben. Es ist deutlich geworden, dass die Flexibilisierung von den meisten Verbänden und von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt wird. Das führt natürlich dazu, dass es bei der Ferienbetreuung Unterschiede im Land geben wird. Die Kommunen sind aber die örtlichen Träger der Jugendhilfe und wissen am besten, wie sie die Ferienbetreuung vor Ort mit ihren Ressourcen gestalten können. Ich begrüße sehr, dass Sie das ermöglicht haben, und habe dementsprechend keine weiteren Fragen.

Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD): Weitere Wortmeldungen gibt es nicht. Herzlichen Dank für die Unterrichtung.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 88. Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 7. Mai 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)
dazu: **Vorlage 6 des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes**
Fortsetzung der Beratung 5
Beschluss 5
2. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Nutzung mobiler digitaler Endgeräte an Schulen und zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7490](#)
b) **Handys, Smartphones, Smartwatches - verlässliche Rahmen für die Mediennutzung für Schulen, Eltern, Kinder und Jugendliche erarbeiten**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/7211](#)
c) **Medienkompetenz stärken - digitale Verantwortung im Schulalltag etablieren**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/7493](#)
Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT 7

3.	Pflege neu denken: Stambulante Versorgung in Niedersachsen endlich konsequent und entschlossen vorantreiben! Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/9901 <i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> <i>Aussprache</i>	10 15
4.	Zeitnahe Evaluation des Hebammenhilfvertrages und Einbringung der Ergebnisse auf Bundesebene Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/9893 <i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> <i>Aussprache</i>	21 22
5.	a) Unterrichtung durch die Landesregierung zur kurzfristigen Schließung der Pflegeeinrichtung in Laatzen und die Auswirkungen auf die Versorgung pflegebedürftiger Menschen in Niedersachsen b) Unterrichtung durch die Landesregierung zur kurzfristigen Schließung des Seniorenheims des Betreibers Ambiente Care in Laatzen <i>Unterrichtung zu a) und b)</i> <i>Aussprache zu a) und b)</i>	26 32
6.	Minderjährige vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung schützen: Task-Force „Kinderehen“ im Niedersächsischen Landesjugendamt einrichten! Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 19/10427 <i>Beginn der Beratung, Verfahrensfragen</i>	35
7.	a) Krisenfest. Einsatzbereit. Zukunftssicher. - Für ein funktionsfähiges Gesundheitswesen im Ernstfall Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/8546 b) Vorbereitung der Krankenhäuser in Niedersachsen auf Zivilschutzfälle und zur Cybersicherheit <i>(in nicht öffentlicher Sitzung)</i>	36

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD) (bis 12:20 Uhr per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. Andrea Prell (SPD)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (bis 12:20 Uhr per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Heike Koehler (i. V. des Abg. Eike Holsten, bis 10:55 Uhr vertreten durch den per Videokonferenztechnik zugeschalteten Abg. Christian Fühner) (CDU)
9. Abg. Laura Hopmann (CDU) (bis 12:20 Uhr per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
13. Abg. Dr.in Tanja Meyer (bis 12:20 Uhr i. V. der Abg. Eva Viehoff) (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Triefenbach.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 12:20 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:15 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)

direkt überwiesen am 03.03.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt behandelt: 85. Sitzung am 09.04.2026

*Beratungsgrundlage: **Vorlage 6** des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes*

Fortsetzung der Beratung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes zu dem Gesetzesentwurf vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 6** verwiesen.

Zu **Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a) Buchst. dd)** des Gesetzesentwurfs betreffend § 4 Abs. 1 Satz 2 beantragt Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE), in der neuen Nr. 8 vor den Worten „eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII“ das Wort „mindestens“ einzufügen.

Zur Begründung verweist die Abgeordnete auf den Plural in der Regelung in § 71 Abs. 2 SGB VIII, nach der dem Jugendhilfeausschuss „selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 a“ als beratende Mitglieder angehören sollten. Insofern könnten die Kommunen in der Satzung weitere beratende Mitglieder bestimmen und sei diese Änderung des Gesetzesentwurfs eigentlich nicht zwingend notwendig. Da in den vergangenen Wochen aber bereits Hinweise eingegangen seien, wie vor diesem Hintergrund die Regelung des Gesetzesentwurfs, wonach nur eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse bestimmt werden dürfe, zu interpretieren sei, sollte im Gesetz explizit geregelt werden, dass auch mehrere Vertreterinnen oder Vertreter bestimmt werden könnten. Dies sei eine Kann-Regelung, aber keine Muss-Regelung.

Abg. **Marten Gäde** (SPD) stimmt der von der Abg. Schendel beantragten Änderung zu und hebt hervor, dass dadurch Klarheit für die Rechtsauslegung vor Ort geschaffen werde.

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU) bittet darum, über die Nrn. 1 bis 3 sowie die unter Nr. 4 des Gesetzesentwurfs in einem neuen Elften Abschnitt geregelten Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII getrennt abzustimmen. Sie kündigt an, dass sich die CDU-Fraktion zu den Nrn. 1 bis 3 dem ablehnenden Votum der kommunalen Spitzenverbände anschließen werde.

Zu dem Antrag der Abg. Schendel weist ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) darauf hin, dass die Einfügung des Wortes „mindestens“ nicht unbedingt erforderlich sei, weil die Kommunen nach der

Systematik des § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII per Satzung bestimmten, welche Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme angehörten, und dabei ohnehin mehrere Mitglieder festlegen könnten. Dies werde auch durch Satz 2 bestätigt, in dem geregelt sei, wer zu den Mitgliedern gehöre, und der mit den Worten „In jedem Fall“ eingeleitet werde. Rechtlich spreche zwar nichts zwingend gegen diese Ergänzung; allerdings sei die Regelung in Satz 2 nun insoweit nicht mehr ganz eindeutig, denn die etwas „weichere Formulierung“ durch das Wort „mindestens“ ersetze eine genau bestimmte Anzahl von Vertretern der selbstorganisierten Zusammenschlüsse, die dem Jugendhilfeausschuss zwingend angehören müssten.

Beschluss

Der federführende **Ausschuss** stimmt Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs mit der von der Abg. Schendel beantragten Einfügung in der Nr. 8 unter der Nr. 1 Buchst. a) Buchst. dd) des Gesetzentwurfs zu.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Der Nr. 4 des Gesetzentwurfs mit dem neuen Elften Abschnitt „Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII“ stimmt der Ausschuss zu.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

In der Schlussabstimmung empfiehlt der federführende Ausschuss dem Landtag vorbehaltlich des Votums der mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen sowie für Haushalt und Finanzen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 6 mit der beschlossenen Änderung in der Nr. 8 unter Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a) Buchst. dd) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. **Marten Gäde** (SPD)

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 141. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 13. Mai 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. Unterrichtung durch die Landesregierung über die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung

dazu: **Vorlage 311** (MF)

Unterrichtung 5

Aussprache 6

2. Vorlagen

Vorlage 308 (MF) Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT über die Meldungen von Sachverständigenleistungen gem. Nr. 6 der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO im Haushaltsjahr 2025..... 10

Vorlage 309 (MF) Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG); Vorlage des Wirtschaftsplans 2026..... 10

3. Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10402](#)

Fortsetzung der Beratung 11

Beschluss 12

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)

Mitberatung 13

Beschluss..... 13

5. **Übertragung von Grundstücken des Landes Niedersachsen sowie der Beteiligung an der Niedersächsisches Staatsbad Nenndorf Betriebsgesellschaft mbH auf die Stadt Bad Nenndorf im Zuge der 2. Teilkommunalisierung des Staatsbades Nenndorf**

Antrag der Landesregierung - [Drs. 19/10581](#)

Beratung 14

Beschluss..... 15

6. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zu Umfang und Regelungsinhalt der nach dem Gesetz zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG) erlassenen Verordnungen**

Unterrichtung 16

Aussprache 18

7. **Rechnung über den Haushalt des Niedersächsischen Landesrechnungshofs (Einzelplan 14) für das Haushaltsjahr 2023**

Antrag der Präsidentin des Landesrechnungshofs - [Drs. 19/10406](#)

dazu: **Vorlage 307** (LRH)

(in nicht öffentlicher Sitzung)..... 23

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Jan-Philipp Beck (SPD)
3. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
4. Abg. René Kopka (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
6. Abg. Björn Meyer (SPD)
7. Abg. Sebastian Penno (i. V. des Abg. Jörn Domeier) (SPD)
8. Abg. Reinhold Hilbers (i. V. des Abg. Jörn Schepelmann) (CDU)
9. Abg. Melanie Reinecke (CDU)
10. Abg. Claus Seebeck (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Dr. Andreas Hoffmann (GRÜNE)
13. Abg. Pippa Schneider (GRÜNE)
14. Abg. Jürgen Pastewsky (i. V. des Abg. Peer Lilienthal) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Dr. Sommer,
Regierungsrätin Armbrecht.

Niederschrift:

Regierungsrat Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:28 Uhr.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)

direkt überwiesen am 03.03.2026

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

Wortmeldungen ergeben sich nicht.

Beschluss

Der mitberatende **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf mit Änderungen (Vorlage 8 des GBD) anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

N i e d e r s c h r i f t

über die 83. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 20. Mai 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)
Mitberatung 4
Beschluss..... 4

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/8941](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5

3. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2026**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10402](#)
Mitberatung 6
Beschluss..... 6

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hinterlegungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9888](#)
Fortsetzung der Beratung..... 7

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Marcus Bosse (i. V. des Abg. Julius Schneider) (SPD)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (i. V. des Abg. Jan Schröder) (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Sebastian Penno (i. V. der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
6. Abg. Andrea Prell (i. V. des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
7. Abg. Ulf Prange (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Omid Najafi (i. V. des Abg. Thorsten Paul Moriße) (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Mohr.

Von der Landtagsverwaltung:

Frau Geerts.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:18 Uhr bis 10:32 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/9924](#)

direkt überwiesen am 03.03.2026

federführend: AfSAGuG;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 8)

Parlamentsrätin **Brüggeshemke** (GBD) legt dar, Artikel 1 des Gesetzentwurfes betreffe in Nr. 1 die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse, in Nr. 2 die Besetzung des Landesjugendhilfeausschusses und in Nr. 4 die Schließzeiten von Kindertagesstätten. Größere rechtliche Probleme habe der Gesetzentwurf nicht aufgeworfen.

Im federführenden Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hätten die Mitglieder der Fraktionen der SPD und der Grünen den Nrn. 1 bis 3 des Artikels 1 in der Fassung der Vorlage 8 zugestimmt; die Fraktionen der CDU und der AfD hätten diese Punkte abgelehnt. Die Nr. 4 des Artikels 1 in der Fassung der Vorlage 8 habe hingegen die Zustimmung aller Mitglieder des federführenden Ausschusses gefunden.

Seine Beschlussempfehlung habe der Ausschuss sodann mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen, gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der AfD-Fraktion und bei Stimmenthaltung der CDU-Fraktion gefasst.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich dazu nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 8 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: CDU

Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

- Landtagsverwaltung -

- Per E-Mail -

15.04.2026
as

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission
(Drs. 19/9924)**

Sehr geehrte Frau Triefenbach,

der Landesjugendring Niedersachsen bedankt sich für die Möglichkeit zur o.g.
Gesetzesänderung Stellung zu nehmen und macht von dieser gern Gebrauch.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes
vorangetrieben werden soll und die Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen in ihrer Struktur
inklusive, vielfältiger und partizipativer gestaltet werden soll. Dennoch möchten wir auch einige
Aspekte des Entwurfs kritisch betrachten, die aus unserer Sicht Zielkonflikte der Gesetzgebung
darstellen.

Positiv möchten wir zunächst hervorheben, dass die Stärkung der Inklusion vorangetrieben wird.
Die stärkere Beteiligung von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen in den Gremien
der Jugendhilfe sind von großer Bedeutung für eine inklusive Jugendhilfe. Auch die Aufnahme
von selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach §4a SGB VIII in die Jugendhilfeausschüsse ist
ein wichtiger Schritt zu Stärkung der Beteiligung junger Menschen.

Als Verband mit einem starken ehrenamtlichen Aufbau, in dem Beteiligung junger Menschen

Landesjugendring Niedersachsen e.V. Zeißstraße 13 30519 Hannover
Telefon 0511 5194510 E-Mail info@ljr.de Internet www.ljr.de

Vereinsregister Amtsgericht Hannover, Nr. 4479
Vertretungsberechtigter Vorstand: Ann-Marie Reimann, Nils Lüking, Kimberly Haarstik, Finn-Niklas Gerken

Bankverbindung: Hannoversche Volksbank, IBAN: DE36 2519 0001 0541 4415 00, BIC: VOHADE2H

gelebt wird, möchten wir allerdings auch kritisch auf die Umstrukturierung des Landesjugendhilfeausschusses hinweisen. Eine Öffnung für selbstorganisierte Zusammenschlüsse ist sowohl in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen als auch für den Landesjugendhilfeausschuss zu begrüßen. Die bisherigen Strukturen des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind allerdings wenig barrierearm und wirken insbesondere auf junge ehrenamtlich Engagierte abschreckend bzw. verhindern ihre gleichberechtigte Teilhabe in den Gremien. Daher muss eine Änderung des AG SGB VIII einhergehen mit einer strukturellen Öffnung des Landesjugendhilfeausschusses. Die Öffnungsprozesse dürfen aber nicht dazu führen, dass die Vertretenen Fachbereiche der Jugendhilfe gegeneinander ausgespielt werden oder ihre Vertretung in den Jugendhilfeausschüssen verlieren. Poollösungen aus denen sich die Verwaltung Vertreter*innen herauspickt ohne die Jugendverbandsarbeit angemessen zu berücksichtigen, wie sie derzeit in einzelnen Kommunen bereits diskutiert werden, sind zu verhindern.

Für die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in Niedersachsen ist die Aufnahme des § 16h in das AG SGB VIII ein wichtiger Schritt. Die Schaffung einer Regelung für Schließzeiten in den Ferienzeiten ist zu begrüßen. Wie bereits gegenüber der Landesregierung benannt, sehen wir es allerdings kritisch, dass die Festlegung der Schließzeiten an die einzelnen örtlichen Jugendhilfeträgern übertragen wird, ohne einen festeren Rahmen zu setzen. Dieser Rahmen könnte lauten, dass sich die Schließzeiten auf die Sommerferien und Winterferien beschränkt, um einen Flickenteppich zu verhindern. Zudem ist mit Blick auf den Start des Ganztagsförderungsanspruchs ab 01.08.2026 für das Jahr 2026 eine eindeutige Regelung zu schaffen, inwieweit Schließzeiten 2026 erfolgen können. Es muss gewährleistet werden, dass der Anspruch bereits in den Herbstferien 2026 umgesetzt wird und hier nicht von Schließzeiten Gebrauch gemacht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Adrian Schiebe, Referent für jugendpolitische Grundsatzfragen)



**Niedersächsische Kinder-
und Jugendkommission**

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 2 03, 30002 Hannover

Niedersächsischer Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Niedersächsischen Landtages

Bearbeitet von [REDACTED]
Telefax 0511 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 2.19

Durchwahl: 0511 89701-
338

Hannover,
20.04.2026

**Stellungnahme zum Gesetz zur Verbesserung des Kinderschutzes
Artikel 1 Niedersächsisches Kinderschutzgesetz (NKiSchG)**



Sehr geehrte Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Niedersächsischen Landtages,

die Kinder- und Jugendkommission bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zum Entwurf des Gesetzes Artikel 1 Niedersächsisches Kinderschutzgesetz (NKiSchG) zu nehmen, der sie auch gern nachkommt.

Die Kommission hat den gesetzlichen Auftrag, den Landtag und die Landesregierung bei Kindern und jugendspezifischen Fragen zu beraten. So ist es explizit auch Aufgabe der KiJuKo, sich für die Weiterentwicklung politischer Beteiligungsmöglichkeiten [von Kindern und Jugendlichen] einzusetzen“ (§ 16d Nds. AG SGB VIII).

Die Kommission begrüßt, den Entwurf zur Verbesserung des Kinderschutzes Artikel 1 Niedersächsisches Kinderschutzgesetz (NKiSchG).

Die Kommission beschäftigt sich seit mehr als einem Jahr mit der Novellierung des Nds. Kinderschutzgesetzes und hat bereits dem Sozialministerium eine Stellungnahme hierzu abgegeben. Zudem verfolgt sie von Beginn an intensiv die politische Partizipation junger Menschen und hat in dieser Stellungnahme hervorgehoben, dass eine wirksame politische Beteiligung von Kindern

und Jugendlichen Grundlage für ein kinder- und jugendgerechtes Niedersachsen und somit auch für einen gelungenen Kinderschutz ist. Die KiJuKo hat hierzu mehrere konkrete Empfehlungen entwickelt, die ebenfalls in dieser Stellungnahme aufgegriffen werden.

Die Kommission hat bereits in 2025 eine mündliche sowie schriftliche Stellungnahme dazu abgegeben, wir möchten uns nochmals auf diese Punkte berufen, da diese in diesem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht genügend Berücksichtigung gefunden haben.

Wir als Kommission empfehlen mit der folgenden Handlungsempfehlung eine Strategie, die allen Beteiligten, aber vor allem den Kindern selbst, rechtzeitig und auf dem Recht basierende Verlässlichkeit für eine Zukunft mit Ganzttag bietet.

Die Voraussetzung für den Erfolg ein Kinderschutzgesetzes ist die Bereitstellung aufgabenadäquater finanzieller und personeller Mittel.

Konsequenter Kinderschutz braucht neben guter struktureller Einbindung und gesetzlichen Grundlagen vor allem auch ausreichende Ressourcen, um die weitreichenden Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen angemessen umsetzen zu können

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für die Umsetzung seines Kinderschutzgesetzes in den ersten drei Jahren rund 224 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Auch in Niedersachsen wird es erforderlich sein, umfassende Ressourcen bereitzustellen, um die Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes adäquat umsetzen zu können.

Niedersachsen braucht eine Beteiligungsstrategie junger Menschen, um Kinder- und Jugendrechte und somit auch das Kinderschutzgesetz gewinnbringend umzusetzen.

Das Thema **Beteiligung von jungen Menschen ist eine Querschnittsaufgabe** und sollte in allen Belangen, insbesondere hier in der Novellierung des Kinderschutzgesetzes mitgedacht werden. In Niedersachsen gelten zwar sehr weitgehende rechtliche Verankerungen der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Wir stellen aber fest, dass diese Beteiligungsrechte nicht ausreichend im Alltag angekommen sind und in den unterschiedlichen politischen Entscheidungsprozessen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ihren Widerhall nicht entsprechend finden. Kinder und Jugendlichen sollten zuallererst alterskonform über ihre Rechte besser informiert werden und gesetzliche Maßnahmen müssen an den Kinderrechten gemessen werden. Schon 2021 forderten wir daher Kommunale Kinder- und Jugendrechte-Orte und in der kommenden Sitzung verabschieden wir eine Handlungsempfehlung, die das Kultusministerium mehr in die Pflicht nimmt Kinderrechte in die schulischen Kerncurricula aufzunehmen.

Viele politische Entscheidungen auf Landesebene betreffen Kinder und Jugendliche. Gerade beim Kinderschutz kann es nicht darauf hinauslaufen, dass nur Erwachsene an dem Prozess beteiligt werden. Kinder und Jugendliche haben zum Teil auch andere Bedürfnisse als Erwachsene. Deshalb ist es von elementarer Bedeutung, die Interessen und Perspektiven junger Menschen bei landespolitischen Entscheidungen wie dieser zu berücksichtigen.

Zu einer konsequenten Beteiligung junger Menschen verpflichtet auch die für Deutschland verbindliche Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Aber es besteht auch in Politik und Gesellschaft weitgehender Konsens, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden sollen. Die KiJuKo empfiehlt daher neben der Einführung von Formaten wie eines Kinder- und Jugendchecks und einer Landesjugendkonferenz die Erarbeitung einer Niedersächsischen Strategie für Kinder- und Jugendbeteiligung.

Handlungsfelder, die im weiteren Prozess des Kinderschutzgesetzes besonders berücksichtigt werden sollten:

► In der praktischen Umsetzung des Kinderschutzes wird den kommunalen Jugendämtern eine zentrale Rolle zuteil. Hier sieht die Kommission den Bedarf, die Vernetzung und **Rückkopplung der Jugendämter zur Landesebene** zu stärken und den Jugendämtern zielgerichtete strukturelle Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

► Aus Sicht der Kommission ist es entscheidend, dass **Kinderschutz in allen Bereichen** mitgedacht wird. Neben Schulen und Kindertagesstätten, der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportvereinen sollten **auch kommerzielle Anbieter** von Ferienfreizeiten, Anbieter von Nachhilfe-, Kunst- und Instrumentalunterricht sowie Babysitting-Anbieter in den Blick genommen werden. Denn auch hier werden Kinder und Jugendliche betreut und begleitet, sodass auch diese Bereiche beim Kinderschutz berücksichtigt werden müssen. Besondere Berücksichtigung sollte auch das Ehrenamt erfahren, insbesondere wenn Ehrenamtliche eine besondere Stellung im Leben der Kinder und Jugendlichen einnehmen; so z. B. bei ehrenamtlichen Vormündern oder Jugend-schöffen und Jugendschöffen.

► Neben kurzfristigen **Schutzmaßnahmen** ist mittelfristig auch die **verstärkte Sensibilisierung in Ausbildung und Studium** entscheidend, um Kinderschutz effektiv in der Fläche umsetzen zu können. Dieses Erfordernis erkennt auch der vorliegende Entschließungsantrag der Regierungskoalition. Die Kinder- und Jugendkommission merkt dazu aber an, dass die Thematisierung dieser Inhalte in der Lehre nicht von dem Zutun der Lehrenden abhängen darf, sondern geeignete Maßnahmen erforderlich sind, um diese Ausbildungsinhalte in den verschiedenen Ausbildungsformen fest zu verankern.

► Es fehlt der Schutz von Kindern, die Einrichtungen im Land Niedersachsen besuchen, die nicht vom Land gefördert werden.

Das **Schutzkonzept sollte verpflichtend** sein, sobald Kinder und Jugendliche Angebote wahrnehmen und nicht erst, wenn sie dies mehrheitlich tun. Kinder und Jugendliche in Angeboten in denen mehrheitlich oder auch Erwachsenen sind, benötigen den Schutz durch ein Schutzkonzept.

► Es fehlt in allen Bereichen die **Verpflichtung der Veröffentlichung**, damit Kinder, Kooperationspartner, Sorgeberechtigte und Zeug:innen darauf berufen können. Ebenfalls kennen wir als Kooperationspartner im Ganztag z.B. die schulischen Schutzkonzepte nicht und erhalten sie auch nicht auf Nachfrage.

► Die Kommission sieht die Notwendigkeit, im Rahmen **einer Kinderschutzstrategie eine Struktur mit entsprechenden Ressourcen** zu schaffen, die junge Menschen begleitet und unterstützt, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Wenn Fälle sexueller Gewalt auftreten, ist ein Prozess der Aufarbeitung durch die Täterorganisation (z. B. Sportverein, Religionsgemeinschaft etc.) notwendig, in dessen Rahmen auch durch Prävention und Schutzkonzepte Vorkehrungen für die Zukunft geschaffen werden. Bei dieser strukturellen Aufarbeitung darf aber die individuelle Begleitung der Betroffenen nicht außer Acht gelassen werden. Dazu braucht es eine unabhängige Struktur, da es nicht verlangt werden kann, dass die Betroffenen die Täterorganisation um Hilfe ersuchen müssen.

Verankerung der Kinder und Jugendkommission im Kinderschutzgesetz

Die Zusammensetzung der Kinder- und Jugendkommission in Niedersachsen, und deren Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich derzeit aus dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches (Nds. GVBl Nr. 7/2018, S. 113).

In der Novellierung des Nds. Kinderschutzgesetzes wurde vorgeschlagen die KiJuKo im § 16d Nds. AG SGB VIII unterzubringen. Die Kommission teilt den Vorschlag des IMAK, dass die Kommission somit eine bessere gesetzliche Verankerung findet. In der Formulierung ist es uns wichtig, klarzustellen, dass die Kommission nicht nur über den Kinderschutz berät, sondern über alle Belange von Kindern und Jugendlichen und somit auch Handlungsempfehlungen an alle Ministerien herausgegeben werden können. Zudem empfehlen wir als Kommission näher an die Politik angesiedelt zu werden um eine intensivere und unabhängige Beratung als Lobby für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen, heißt die Geschäftsstelle sollte im Sozialministerium oder im Landtag ihren Sitz haben.

Die Kinder- und Jugendkommission hat schon jetzt die Aufgabe, Vorschläge und Empfehlungen an das Ministerium und an den Landtag zu geben und sie zu allen Belangen von Kindern und Jugendlichen zu beraten. Somit ist es möglich auch tiefergehende Fragestellungen im Prozess der Novellierung im Anschluss an die Anhörung zur Beratung in die Kommission zu geben oder sie bei Inhalten in den Prozess einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen



Vera Seeck, Vorsitzende



Sönke Deitlaff, Vorsitzender



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 2 03, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

-Landesjugendhilfeausschuss -

Präsidentin des
Niedersächsischen Landtages
-Landtagsverwaltung-
Referat 7
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von [REDACTED]
Telefax 0511 89701-[REDACTED]
E-Mail: NLJHA@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
II/711

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.2.01

Durchwahl: 0511 89701-
304

Hannover,
29.04.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission Beratung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zum Gesetzentwurf hier: Gelegenheit der Stellungnahme des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zu der Drucksache 19/9924

Sehr geehrter Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Tiefenbach,

im Namen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA) bedanke ich mich bei dem Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung des Niedersächsischen Landtages für die Gelegenheit der schriftlichen Stellungnahme zu der Drucksache 19/9924.

Nach Durchsicht des Gesetzesentwurfs der Landesregierung - Drs. 19/9924 – können wir feststellen, dass die in der Stellungnahme des NLJHA im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vorgebrachten Änderungsvorschläge bereits weitestgehend Berücksichtigung gefunden haben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme vom 9.12.2025 (Anlage zur Mail).

Der Landesjugendhilfeausschuss unterstützt somit die im neuen Änderungsentwurf zum AG SGB VIII vorliegende Drucksache 19/9924 und sieht von einer weiteren Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Olaf Lobermeier
Vorsitzender



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 2 03, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

-Landesjugendhilfeausschuss -

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Abteilung 3
Gustav-Bratke-Allee 2
30001 Hannover

Bearbeitet von [REDACTED]
Telefax 0511 89701-[REDACTED]
E-Mail: NLJHA@ls.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
301.22 – 51001/1

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.2.01

Durchwahl: 0511 89701-
304

Hannover,
09.12.2025

**Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder und Jugendkommission;
hier: Stellungnahme des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss**

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses (NLJHA) bedanke ich mich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission. Optimistisch sehen wir auf die angeregten Änderungen, diese werden der gesellschaftlichen Realität gerecht und weisen in die richtige Richtung.

Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) möchte trotzdem darauf hinweisen, dass die Verbandsbeteiligung sowie die damit einhergehenden Fristen außerordentlich kurz waren. Auch ist zu bedenken, dass Inklusion nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf kommunaler Ebene stattfindet. Hier gibt es bisher keine Entsprechungen. An dieser Stelle wäre eine Gleichtaktung zu wünschen und ist das besondere Anliegen im weiteren Prozessverlauf.

Zu den einzelnen Abschnitten haben wir folgende Anregungen im Einzelnen:

Zu § 4 Ausgestaltung kommunaler Jugendhilfeausschüsse

Im Landesjugendhilfeausschuss ist in § 10 Abs. 2 Nr. 1 c vorgesehen:

„eine Person, die über Erfahrungen in dem Bereich Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügt“.

Diese Änderung befürworten wir ausdrücklich.

Im §4 Abs. (1) für kommunale Jugendhilfeausschüsse fehlt eine entsprechende Vorgabe. Gerade im Hinblick auf die Steuerungsverantwortung der Kommunen in der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), bei der die Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen gemäß § 80 Abs. 2 S. 4 besonders zu berücksichtigen sind, wäre eine entsprechende Ergänzung sachlich dringend geboten.

Wir regen deshalb an, auch auf kommunaler Ebene eine Interessensvertretung aus dem Bereich Menschen mit Behinderungen verbindlich vorzusehen.

Zu c) (7) Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt, da sie die Diversität der jungen Generation und die besondere Expertise von jungen Menschen mit Migrationsgeschichte würdigt. In der Gesetzesbegründung wird dem durch den Begriff „Migrationsgeschichte“ Rechnung getragen. Es wird angeregt, diesen Begriff ebenfalls in den Gesetzestext zu übernehmen, da er der gesellschaftlichen Realität eher gerecht wird als der Begriff „Migrationshintergrund“.

Zu d) (8) Neu eingeführt wird eine Vertretung für die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach §4a Abs. 1 SGB VIII als beratendes Mitglied. Hier bleibt im Gesetzentwurf offen, wer ein entsprechendes Vorschlagsrecht zur Besetzung hat. Insbesondere große Gebietskörperschaften verfügen über eine Vielzahl von Zusammenschlüssen zu verschiedenen Themenbereichen der Jugendhilfe. Wünschenswert wäre zukünftig ein durch Bundesrecht geregeltes Anerkennungsverfahren analog zu den Trägern der freien Jugendhilfe (§75 SGB VIII).

Zu § 10 Abs. 2 – Landesjugendhilfeausschuss

Wir begrüßen die folgenden Ergänzungen ausdrücklich:

a) § 10 Abs. 2 Nr. 1 e)

„eine Person, die über Erfahrungen im Bereich Hilfen zur Erziehung verfügen soll,“.

Diese Ergänzung stärkt die fachliche Breite des Ausschusses.

b) § 10 Abs. 6 Nr. 5

„eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16e Abs. 1 Satz 2 tätig ist“

Auch diese Ergänzung ist sehr positiv zu bewerten. Wir regen jedoch an, diese Position mit Stimmrecht auszustatten, da Ombudsstellen eine unabhängige, gesetzlich verankerte Rolle im Kinderschutz und der Jugendhilfe einnehmen und ihre Perspektive maßgeblich zur Qualitätssicherung beiträgt.

Zu § 10 Abs. 6 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 8 – Einbezug selbstorganisierter Zusammenschlüsse

Mit Inkrafttreten des KJSG wurde § 71 SGB VIII wie folgt ergänzt:

„(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“

Wir begrüßen, dass diese bundesgesetzliche Vorgabe im Landesrecht aufgenommen wird. Zugleich möchten wir betonen, dass ausschließlich der Einbezug nicht ausreicht. Es bedarf einer grundlegenden

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, der strukturellen Begleitung und der Beteiligungsformate, um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse wirksam in die Gremienarbeit einzubinden.

Zu Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII

§ 16 h

„Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).“

Grundsätzlich ist die rechtliche Ermöglichung von Schließzeiten in Tageseinrichtungen zu begrüßen; sie entsprechen bereits gelebter Praxis. Da Grundsätze der Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege in Ausführung und Ergänzung der Regelungen des SGB VIII im Niedersächsischen Kindertagesstätten Gesetz geregelt sind, wäre diese Neuregelung im NKitaG nachzuvollziehen.

Der Landesjugendhilfeausschuss unterstützt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission somit ausdrücklich und erhofft sich die Berücksichtigung der Anmerkungen bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Olaf Lobermeier
Vorsitzender



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 19/9924)

1. Selbstverständnis und Ausgangspunkt

VENITO ist ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit einem differenzierten Leistungsangebot. In unserer täglichen Praxis begleiten wir junge Menschen und Familien in sehr unterschiedlichen Lebenslagen – von ambulanten Hilfen über stationäre Settings bis hin zur Unterstützung von Careleavern und jungen Menschen mit Fluchterfahrung, sowie in Regelanangeboten wie dem schulischen Ganztags und Kindertagesstätten und Familienzentren. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Zielrichtung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 19/9924), der das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum SGB VIII in zentralen Punkten weiterentwickelt. Unsere Positionen knüpfen zugleich an die laufende Bundesreformdebatte um ein inklusives Kinder- und Jugendhilferecht an.

2. Inklusion als fachlicher Anspruch – und strukturelle Herausforderung

Die angestrebte „inklusive Lösung“ ist aus unserer Sicht fachlich notwendig und konsequent. Inklusion ist nicht kostenneutral umsetzbar. Eine gelingende Reform setzt voraus, dass der gesetzliche Anspruch auch strukturell und finanziell abgesichert wird, ohne den Fokus auf individuelle und bedarfsgerechte Hilfen zu verlieren.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf mit der geplanten Erweiterung des Landesjugendhilfeausschusses (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 c Nds. AG SGB VIII-E) erstmals eine Person mit Erfahrungen im Bereich Inklusion und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verbindlich vorsieht. Aus unserer Praxis heraus halten wir eine entsprechende Regelung auch für die kommunalen Jugendhilfeausschüsse für dringend geboten – hier sehen wir eine Lücke im vorliegenden Entwurf, die in der weiteren Beratung geschlossen werden sollte.

3. Verlässliche Unterstützung für Careleaver sicherstellen

Als Träger, der junge Menschen auch über stationäre Hilfen hinaus, begleitet, sehen wir die besondere Bedeutung stabiler Übergänge ins Erwachsenenleben.

Wir sprechen uns aus für:

- eine verbindliche Ausgestaltung der Hilfen für junge Volljährige
- den Erhalt niedrigschwelliger Zugänge

Unterstützung im Übergang darf nicht vom Ermessen oder von Haushaltslagen abhängen. Positiv bewerten wir, dass der Gesetzentwurf selbstorganisierte Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII – ausdrücklich auch Careleaver-Zusammenschlüsse – als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 Nds. AG SGB VIII-E) und im Landesjugendhilfeausschuss (§ 10 Abs. 6 Nr. 4 Nds. AG SGB VIII-E) verankert. Diese Stärkung der Adressatenperspektive ist ein wichtiger Schritt, den wir aus unserer Trägerpraxis heraus ausdrücklich unterstützen.

4. Einheitliche Standards für alle jungen Menschen – auch im UMA-Bereich

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss für alle jungen Menschen gleichermaßen gelten.

Unterschiedliche Leistungsstandards für einzelne Gruppen sind mit dem Inklusionsgedanken nicht vereinbar.

5. Beteiligung freier Träger verbindlich und wirksam gestalten

Die Kinder- und Jugendhilfe lebt vom Zusammenspiel öffentlicher und freier Träger.

Es braucht:

- eine frühzeitige und verbindliche Einbindung freier Träger in Planungs- und Steuerungsprozesse
- die konsequente Stärkung ihrer Rolle in Gremien
- transparente und dialogorientierte Entscheidungsstrukturen

Der Gesetzentwurf stärkt mit der Erweiterung des Landesjugendhilfeausschusses (§ 10 Abs. 2 Nr. 1e Nds. AG SGB VIII-E) die Expertise aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung. Als Träger, der im stationären und ambulanten Bereich der Hilfen zur Erziehung tätig ist, begrüßen wir dies. Wir erwarten, dass diese Expertise nicht nur nominell vertreten, sondern in Planungs- und Entscheidungsprozessen strukturell wirksam wird.

6. Niedrigschwellige Zugänge sichern – ambulante Hilfen stärken

Ambulante Hilfen sind ein zentraler Bestandteil einer präventiven und inklusiven Jugendhilfe.

Niedrigschwellige Hilfen müssen für junge Menschen und Familien uneingeschränkt zugänglich bleiben.

7. Kohärenz zwischen Reformanspruch und Steuerung sicherstellen

Fachliche Weiterentwicklung und finanzielle Steuerung dürfen nicht auseinanderfallen. Reformziele und Rahmenbedingungen müssen konsequent aufeinander abgestimmt werden. Mit Blick auf den neuen § 16h Nds. AG SGB VIII-E (Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen) weisen wir darauf hin, dass die Übertragung der Regelungskompetenz an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Praxis zu erheblichen Unterschieden führen kann. Als Träger von Kindertagesstätten und Familienzentren in mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten sehen wir hier die Gefahr uneinheitlicher Bedingungen für Familien und erhöhter Planungsunsicherheit für freie Träger. Wir regen an, auf Landesebene zumindest einen orientierenden Rahmen zu schaffen.

8. Fazit

Der Referentenentwurf setzt wichtige Impulse, darf jedoch nicht zur Verschlechterung führen, indem individuelle Bedarfe die individuellen Hilfen benötigen, durch infrastrukturelle Angebote ersetzt werden.

Für eine wirksame Umsetzung braucht es:

- ausfinanzierte inklusive Strukturen
- stabile Rechtsansprüche
- gleichwertige Standards für alle jungen Menschen
- echte Beteiligung freier Träger

Vorlage 5
zu Drs. 19/9924

Von: [REDACTED]@lag-fw-nds.de>

Gesendet: Donnerstag, 30. April 2026 14:32

An: Triefenbach, Heike <Heike.Triefenbach@lt.niedersachsen.de>

Betreff: AW: schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Externe E-Mail!!!

Sehr geehrte Frau Triefenbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus dem vergangenen Jahr, die wir als Anlage beifügen, da sich der Entwurf nur minimal verändert hat und bitten um Berücksichtigung.

Ich wünsche Ihnen ein sonniges langes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Assistentin der Geschäftsführung



Freie Wohlfahrtspflege
in Niedersachsen



LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Gruppenstr. 4 • 30159 Hannover

Tel.: +49 511 852099

<https://www.lag-fw-nds.de/>

Gesetzlicher Vertreter: Hans-Joachim Lenke (Vorsitzender)

Hinweis: Ich bin nur von Montag bis Donnerstag in der LAG-Geschäftsstelle!

Erklärung des Absenders:

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Da wir nicht die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information garantieren können, schließen wir insoweit die rechtliche Verbindlichkeit der vorstehenden Erklärungen und Äußerungen aus.



Freie Wohlfahrtspflege
in Niedersachsen



LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. • Gruppenstr. 4 • 30159 Hannover

Per Email: bjoern.schulz@ms.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Dirk Schröder
Postfach 1 41
30001 Hannover

**LAG der Freien Wohlfahrtspflege
in Niedersachsen e. V.**

Vorsitz: Kerstin Tack
Gruppenstr. 4, 30159 Hannover
Tel: 0511 - 85 20 90
Fax: 0511 - 2 83 47 74
E-Mail: info@lag-fw-nds.de

www.lag-fw-nds.de

Hannover, 15.12.2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des
Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder und Jugendkom-
mission;**

- Ihr Schreiben vom 07.11.2025, Ihr Az.: 301.22 – 51001/1

Sehr geehrter Herr Schröder,

als Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) repräsentieren wir in Niedersachsen über 8 000 soziale Einrichtungen, Beratungsstellen und Dienste mit mehr als 300 000 hauptamtlich Beschäftigten und über 500 000 ehrenamtliche Helfer*innen. In der LAG FW sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Jüdische Wohlfahrt).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission.

Allgemeines

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission regelt wichtige Grundsätze der Arbeit im Landesjugendhilfeausschuss bzw. kommunalen Jugendhilfeausschüssen. Die vorliegende Novellierung zielt insbesondere auf eine breite Beteiligung verschiedener Diskursgruppen der Kinder- und Jugendhilfe und setzt auch in Teilen die veränderte Rechtslage im SGB VIII um. Darüberhinausgehend werden verschiedene redaktionelle Veränderungen vorgenommen. Die genannten Ziele und Themen werden durch die LAG FW unterstützt.

Im Folgenden möchten wir auf einige Regelungen hinweisen, die uns von besonderer Bedeutung erscheinen:

Im Einzelnen

Zu § 4 Ausgestaltung kommunaler Jugendhilfeausschüsse

Im Landesjugendhilfeausschuss ist in § 10 Abs. 2 Nr. 1 c vorgesehen:

„eine Person, die über Erfahrungen in dem Bereich Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügt“.

Diese Änderung befürworten wir ausdrücklich.

Im § 4 (1) für kommunale Jugendhilfeausschüsse fehlt eine entsprechende Vorgabe.

Gerade im Hinblick auf die Steuerungsverantwortung der Kommunen in der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII), bei der die Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen gemäß § 80 Abs. 2 S. 4 besonders zu berücksichtigen sind, wäre eine entsprechende Ergänzung sachlich dringend geboten.

Wir regen deshalb an, auch auf kommunaler Ebene eine Interessensvertretung aus dem Bereich Menschen mit Behinderungen verbindlich vorzusehen.

Zu § 10 Abs. 2 – Landesjugendhilfeausschuss

Wir begrüßen die folgenden Ergänzungen ausdrücklich:

a) § 10 Abs. 2 Nr. 7

„eine Person, die über Erfahrungen im Bereich Hilfen zur Erziehung verfügt“

Diese Ergänzung stärkt die fachliche Breite des Ausschusses.

b) § 10 Abs. 6 Nr. 5

„eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16e Abs. 1 Satz 2 tätig ist“

Auch diese Ergänzung ist sehr positiv zu bewerten. Wir regen jedoch an, diese Position mit Stimmrecht auszustatten, da Ombudsstellen eine unabhängige, gesetzlich verankerte Rolle im Kinderschutz und der Jugendhilfe einnehmen und ihre Perspektive maßgeblich zur Qualitätssicherung beiträgt.

Zu § 10 Abs. 6 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 8 – Einbezug selbstorganisierter Zusammenschlüsse

Mit Inkrafttreten des KJSG wurde § 71 SGB VIII wie folgt ergänzt:

„(2) Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a angehören.“

Wir begrüßen, dass diese bundesgesetzliche Vorgabe im Landesrecht aufgenommen wird. Zugleich möchten wir betonen, dass ausschließlich der Einbezug nicht ausreicht. Es bedarf einer grundlegenden Weiterentwicklung der Zusammenarbeit, der strukturellen Begleitung und der Beteiligungsformate, um die selbstorganisierten Zusammenschlüsse wirksam in die Gremienarbeit einzubinden.

Zu § 16 Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4

Hier heißt es: Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).

Ein Kind, das im Schuljahr 2026 / 2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Grundsätzlich besteht hier entsprechend SGB VIII ein bedarfs-

unabhängiger Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich, der auch während der Ferien besteht und sich an den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richtet. Mit der o. g. Änderung greift das Land Niedersachsen die Möglichkeit auf, Schließzeiten in den Ferien von bis zu vier Wochen ermöglichen.

Mit Blick auf die praktische Umsetzung und Wirkung möchten wir auf folgende Probleme der Konstruktion des Rechtsanspruchs im SGB VIII hinweisen. Eine Festlegung von Schließzeiten durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten dürfen und in den Schulferien liegen müssen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII), ist für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen schwierig umzusetzen. Es gibt Träger die mehr Schließtage im Jahr, zum Teil mit den Kommunen abgestimmt, anbieten. Für die Träger wird es zudem schwieriger, die Vertretungssituation gut zu regeln, wenn die Kitas noch weniger Schließtage im Jahr anbieten dürften. Vor diesem Hintergrund wird es den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Adressaten des Rechtsanspruchs obliegen, hierfür rechtskonforme und praxistaugliche Regelungen zu finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Fischer
Geschäftsführer

Vorlage 6

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Diese Vorlage enthält unsere Anmerkungen und Formulierungsvorschläge zu dem o. g. Gesetzentwurf. Diese sind mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung sowie mit dem Kultusministerium (Nummer 4) abgestimmt.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Justizministerium
Finanzministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD)

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird das Wort „unteren“ durch die Worte „zuständigen nachgeordneten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Worte „Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte,“ ersetzt.
- cc) In Nummer 7 werden die Worte „ausländischer Kinder und Jugendlicher“ durch die Worte „von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:
 - „8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbst organisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

0/aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Jugendhilfeausschuss“ die Worte „mit beratender Stimme“ eingefügt.

Anmerkung:

Es handelt sich um die Klarstellung, dass die durch Satz 2 gesetzlich vorgegebenen Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss ebenfalls mit beratender Stimme angehören.

aa) *unverändert*

bb) *unverändert*

cc) *unverändert*

dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:

„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD)

Anmerkung:

Anpassung an die im SGB VIII gewählte Schreibweise („selbstorganisiert“).

9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und nach den Regelungen der Satzung benannt wird, und

9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde **vorzuschlagen ist**, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und **von diesem vorzuschlagen ist, wobei die Satzung bestimmt, welche der Personen dem Jugendhilfeausschuss angehört.**

Anmerkung:

Nach Mitteilung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) soll in der Satzung nicht geregelt werden, wie die im Bereich des Jugendamtes beschäftigte Person benannt wird, sondern es soll geregelt werden, ob entweder die beim Land oder die beim Jugendamt beschäftigte Person dem Jugendhilfeausschuss angehört. Ob die eine oder die andere Person beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird, soll also der Entscheidung der Kommune überlassen bleiben. Die obige Formulierung präzisiert dieses Regelungsziel. Das Wort „benannt“ sollte dabei durch die bisher schon in Nummer 3 verwandte Formulierung „vorzuschlagen ist“ ersetzt werden.

10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
- a) Mädchen,
- b) Jungen oder
- c) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.“

10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit
- a) **weiblichen jungen Menschen,**
- b) **männlichen jungen Menschen** oder
- c) transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen

in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.“

Anmerkung:

Bei der vorgeschlagenen Änderung der Begrifflichkeit in den Buchst. a und b handelt es sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des § 7 SGB VIII. Dieser verwendet für junge Menschen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die auch nach dem Entwurf erfasst werden

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD)

sollen (vgl. Begründung, S. 10), die Begriffe „weiblicher junger Mensch“ und „männlicher junger Mensch“. Im Übrigen handelt es sich um eine Anpassung an die im SGB VIII gewählte Schreibweise („nichtbinär“).

Nach Mitteilung des MS soll sich zudem die im Entwurf nur in Buchst. c aufgenommene Formulierung („in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll“) auf alle Buchstaben beziehen, d. h. auf die unterschiedlichen Lebenslagen von weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen und den in Nummer c genannten jungen Menschen. Die Formulierung sollte deswegen in einen neuen Nachsatz aufgenommen werden.

- b) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- b) unverändert
- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 **und erhält folgende Fassung:**

„³Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 gilt für die beratenden Mitglieder entsprechend.“

Anmerkung:

Wegen des Wegfalls des bisherigen Satzes 3 sollte die Verweisung des bisherigen Satzes 4 (neuer Satz 3) - wie vorgeschlagen - verständlicher formuliert werden.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zehn Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, von denen mindestens

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zehn Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, von denen mindestens

Anmerkung:

Nach der Neuregelung in Nummer 1 können die nachfolgend genannten Träger der freien Jugendhilfe jeweils mindestens die nachfolgend genannte Anzahl an Personen benennen. Einzuhalten ist aber - trotz des „Mindestbenennungsrechts“ - die gesetzliche Vorgabe, dass höchstens 10 Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendhilfe dem Landesjugendhilfeausschuss angehören sollen. Das MS hat hierzu mitgeteilt, die Einhaltung der Höchstzahl der zu benennenden Mitglieder aus dem Bereich der freien Träger werde von der Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD)

gesteuert und abschließend durch das bestellende Fachministerium überprüft.

- | | |
|--|---|
| a) zwei Personen von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden, | a) unverändert |
| b) eine Person von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird, | b) unverändert |
| c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügen soll, | c) unverändert |
| d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit | d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit |
| aa) Mädchen, | aa) weiblichen jungen Menschen, |
| bb) Jungen oder | bb) männlichen jungen Menschen
oder |
| cc) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und | cc) transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen

in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und |
| <p><u>Anmerkung:</u>
Auf die Anmerkungen zu Nummer 1, Buchst. a, Doppelbuchst. dd (Nummer 10) wird verwiesen.</p> | |
| e) eine Person über Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung verfügen soll,“. | e) unverändert |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD)

- | | |
|---|--|
| bbb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen. | bbb) <i>unverändert</i> |
| ccc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt. | ccc) <i>unverändert</i> |
| ddd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügen soll.“ | ddd) <i>unverändert</i> |
| bb) In Satz 3 wird das Wort „Hälfte“ durch das Wort „Hälfte“ ersetzt. | bb) <i>unverändert</i> |
| b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V.,“. | b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) <i>unverändert</i> |
| bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. eine Person auf Vorschlag der auf Landesebene tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,

5. eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16 e Abs. 1 Satz 2 tätig ist,“. | bb) <i>unverändert</i> |
| | <u>Anmerkung:</u>
<u>Zu Nummer 5:</u>
<i>Die Begründung (S. 12) führt aus, dass die Person nach Nummer 5 auf Vorschlag der in Niedersachsen errichteten regionalen Ombudsstellen berufen werden solle; nach Mitteilung des MS ist die dieser Begründung entsprechende Formulierung allerdings wieder aus dem Entwurf gestrichen worden. Die Begründung sei versehentlich nach der Streichung nicht angepasst worden.</i> |
| cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7. | cc) <i>unverändert</i> |

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD)

3. In § 16 e Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Worte „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.
4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt
**Schließzeiten der Tageseinrichtungen für
Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII**

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).“

3. *unverändert*
4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt
**Schließzeiten der Tageseinrichtungen für
Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII**

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten **festlegen oder zulassen**, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).“

Anmerkung:

Nach Mitteilung des Kultusministeriums (MK) ist nicht beabsichtigt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den Schließzeiten eine Satzung erlässt, worauf das Wort „regelt“ aber hindeuten könnte. Vielmehr soll der örtliche Träger den Zeitraum der Schließzeiten selbst bestimmen oder diese Entscheidung den Tageseinrichtungen überlassen können. Präziser ist daher die Formulierung „festlegen oder zulassen“.

§ 16 h erfasst zudem sowohl Tageseinrichtungen für Kinder, die zugleich unter den Anwendungsbereich des NKitaG fallen, als auch Tageseinrichtungen, die nicht unter das NKitaG fallen; daher ist die Regelung in dieses Gesetz aufgenommen worden. Fällt eine Tageseinrichtung zugleich unter den Anwendungsbereich des NKitaG, so sind auch dessen Regelungen anzuwenden. Bei der Festlegung der Schließzeiten ist daher nach Auskunft des MK zu berücksichtigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 NKitaG bzgl. Hortgruppen beachtet werden, d. h. in Hortgruppen ist der Mindestumfang der Förderung von 20 Stunden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKitaG) im Durchschnitt des Kindergartenjahres trotz der Schließzeiten zu gewährleisten.

5. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

5. *unverändert*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTETAG

Niedersächsischer Städtetag * Warmbüchenkamp 4 * 30159 Hannover

An die Präsidentin
Des Niedersächsischen Landtages
Landtagsverwaltung
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Hannover, 4. Mai 2026

Ansprechpartner: [REDACTED]

Durchwahl: 0511 / 36894-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@nst.de

Aktenzeichen: 51.00.01:028 -

Per Mail: heike.triefenbach@lt.niedersachse.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

**hier: Bitte des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung um
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission Stellung nehmen zu können.

Die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz angestoßene Weiterentwicklung wird im vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere durch die Überarbeitung der Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses sowie der örtlichen Jugendhilfeausschüsse aufgegriffen.

In Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden drei weitere Mitglieder mit beratender Stimme benannt, die dem Jugendhilfeausschuss „in jedem Fall“ (§ 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII) angehören müssen. Diese Ausweitung der beratenden Mitgliedschaften lehnen wir ab.

Nach der vorgesehenen Neuregelung würden sich die beratenden Mitglieder (laufende Nummern 1 bis 10 sowie die zusätzlichen Mitglieder) auf mindestens elf Personen erhöhen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII bestimmt die Vertretungskörperschaft für die Dauer der Wahlperiode, ob dem Jugendhilfeausschuss zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder angehören. In der Folge würde der Ausschuss zwangsläufig mehr beratende als stimmberechtigte Mitglieder umfassen, was aus fachlicher und organisatorischer Sicht abzulehnen ist. Insbesondere kann dadurch das Verhältnis von Entscheidungskompetenz und beratender Beteiligung aus dem Gleichgewicht geraten. Das ist inakzeptabel. Eine größere Mitgliederzahl führt erfahrungsgemäß nicht zu einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses, sondern kann Entscheidungsprozesse verlangsamen, Abstimmungsbedarfe erhöhen und die Effizienz der Sitzungen beeinträchtigen. Zudem besteht die Gefahr, dass Diskussionsprozesse unübersichtlicher werden und die Zielorientierung leidet. Die Fachlichkeit wird auch gewahrt, indem Gäste beratend zu konkreten Tagesordnungspunkten in eine

Jugendhilfeausschusssitzung eingeladen werden. Dieses flexible Vorgehen ermöglicht eine fundierte Beratung, ohne die strukturelle Effizienz des Ausschusses dauerhaft zu beeinträchtigen.

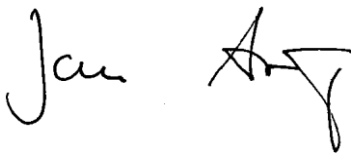
Zudem bleibt im Änderungsentwurf unklar, wem im Besetzungsverfahren ein Vorschlags- oder Benennungsrecht für selbstorganisierte Zusammenschlüsse zustehen soll. Derzeit wird diese Frage den kommunalen Satzungen überlassen.

Die Erweiterung des Landesjugendhilfeausschusses in § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1e Nds. AG SGB VIII um eine weitere Person, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt wird, lehnen wir ebenfalls mit Nachdruck ab. Bereits jetzt bilden die freien Träger der Jugendhilfe mit neun Personen gegenüber den vier Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden, eine deutliche Mehrheit. Diesen Umstand sehen wir vor dem Hintergrund, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Verantwortung für die Jugendhilfe tragen, äußerst kritisch. Mit der vorliegenden Sitzverteilung zulasten der öffentlichen Träger ist es den kommunalen Spitzenverbänden kaum möglich, ihre Belange gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe wirksam einzubringen, wenn gegensätzliche Meinungen bestehen. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern eine Erweiterung der Sitze der freien Träger auf das Ziel der Berücksichtigung der Lebensrealitäten und erhöhten Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien Einfluss hätte.

Ungeachtet unserer grundlegenden Ablehnung der strukturellen Änderungen bestehen auch erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der zeitlichen Umsetzbarkeit. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ist gemäß § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII durch die Vertretungskörperschaft für die jeweilige Wahlperiode festzulegen. Die aktuelle kommunale Wahlperiode endet jedoch bereits am 31. Oktober 2026 und die nächsten Kommunalwahlen finden am 13. September 2026 statt. Vor diesem Hintergrund müsste eine entsprechende Neuregelung rechtzeitig vor Konstituierung der neuen Vertretungskörperschaften umgesetzt werden. Da eine gesetzliche Grundlage derzeit noch nicht vorliegt, besteht das Risiko, dass die erforderlichen Beschlüsse nicht fristgerecht gefasst werden können. Dies könnte zu Verzögerungen und rechtlichen Unsicherheiten bei der Neubildung der Jugendhilfeausschüsse führen.

Die Regelung der Schließzeiten in § 16h Nds. AG SGB VIII wird infolge des Ganztagsrechtsanspruchs dringend benötigt und daher ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Arning'.

Dr. Jan Arning
Hauptgeschäftsführer

Vorlage 8

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Der federführende Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Beratung des o. g. Gesetzentwurfs mit dem aus dieser Vorlage ersichtlichen Ergebnis abgeschlossen und bittet um Durchführung der Mitberatung.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Justizministerium
Finanzministerium
Landesrechnungshof
Landesbeauftragter für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Ergebnisse der Beratung des federführenden Ausschusses

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „unteren“ durch die Worte „zuständigen nachgeordneten“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Worte „Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte,“ ersetzt.

cc) In Nummer 7 werden die Worte „ausländischer Kinder und Jugendlicher“ durch die Worte „von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:

„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbst organisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,

9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buchs des
Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen
Kinder- und Jugendkommission**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

0/aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Jugendhilfeausschuss“ die Worte „mit beratender Stimme“ eingefügt.

aa) *unverändert*

bb) *unverändert*

cc) *unverändert*

dd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 10 angefügt:

„8. **mindestens** eine Vertreterin oder ein Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,

9. eine Person, die beim Land im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde **vorzuschlagen ist**, oder eine Person, die beim Jugendamt im Bereich der Schulsozialarbeit beschäftigt ist und **von diesem vorzuschlagen ist**,

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Ergebnisse der Beratung des federführenden Ausschusses

nach den Regelungen der Satzung benannt wird, und

wobei die Satzung bestimmt, welche der Personen dem Jugendhilfeausschuss angehört.

10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit

10. eine Person, die über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit

a) Mädchen,

a) **weiblichen jungen Menschen,**

b) Jungen oder

b) **männlichen jungen Menschen** oder

c) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.“

c) transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen

in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

b) *unverändert*

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 **und erhält folgende Fassung:**

„³Die Vorgabe des § 3 Abs. 2 gilt für die beratenden Mitglieder entsprechend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zehn Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, von denen mindestens

„1. zehn Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, von denen mindestens

a) zwei Personen von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden,

a) *unverändert*

b) eine Person von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird,

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Ergebnisse der Beratung des federführenden Ausschusses

- | | |
|--|---|
| c) eine Person über Erfahrungen in dem Bereich der Inklusion und der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen verfügen soll, | c) <i>unverändert</i> |
| d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit | d) eine Person über Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit |
| aa) Mädchen, | aa) weiblichen jungen Menschen, |
| bb) Jungen oder | bb) männlichen jungen Menschen
oder |
| cc) transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll und | cc) transidenten, nicht-binären und intergeschlechtlichen jungen Menschen |
| e) eine Person über Erfahrungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung verfügen soll,“. | e) <i>unverändert</i> |
| bbb) Am Ende der Nummer 5 wird das Wort „und“ gestrichen. | bbb) <i>unverändert</i> |
| ccc) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt. | ccc) <i>unverändert</i> |
| ddd) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt: | ddd) <i>unverändert</i> |
| „7. eine Person aus dem Bereich der Erziehungs- oder Sozialwissenschaften, die über Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendforschung verfügen soll.“ | |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Ergebnisse der Beratung des federführenden Ausschusses

bb) In Satz 3 wird das Wort „Hälfte“ durch das Wort „Hälfte“ ersetzt.

bb) *unverändert*

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

b) *unverändert*

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Niedersachsen e. V.“.

bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. eine Person auf Vorschlag der auf Landesebene tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4 a Abs. 1 SGB VIII,

5. eine Person, die in der überregionalen Ombudsstelle im Sinne des § 16 e Abs. 1 Satz 2 tätig ist.“.

cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 6 und 7.

3. In § 16 e Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Oldenburg (Oldenburg)“ durch die Worte „Oldenburg (Oldb)“ ersetzt.

3. *unverändert*

4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

4. Nach § 16 g wird der folgende neue Elfte Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt

Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten regeln, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).“

„Elfter Abschnitt

Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII

§ 16 h

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können für Tageseinrichtungen für Kinder Schließzeiten **festlegen oder zulassen**, die eine Dauer von insgesamt bis zu vier Wochen im Jahr nicht überschreiten und in den Schulferien liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII).“

5. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zwölfter Abschnitt.

5. *unverändert*

Artikel 2

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2026 in Kraft.

unverändert

Vorlage	9
zu Drs.	19/9924

Gesendet: Montag, 11. Mai 2026 09:55

An: Triefenbach, Heike <Heike.Triefenbach@lt.niedersachsen.de>; Vorstand <vorstand@dein-ndj.de>

Betreff: Re: schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Externe E-Mail!!!

Sehr geehrte Frau Triefenbach,

entschuldigen Sie bitte unsere ausbleibende Rückmeldung. Da sich fast der gesamte Vorstand derzeit im Abitur befindet, haben wir es ehrlicher Weise nicht geschafft, den Gesetzentwurf in der für eine Stellungnahme nötigen Tiefe durchzugehen.

Nach Absprache im Vorstand möchte ich Ihnen jedoch mitteilen, dass der NDJ die geplanten Gesetzesänderungen begrüßt. Vor allem die geplanten Änderungen zur Repräsentation junger Menschen in Ausschüssen kommunaler Vertretungen sind begrüßenswert.

Entschuldigen Sie bitte nochmals unsere fehlende Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Jasper Peters

Gesendet von [Outlook für iOS](#)
